

DER DIGITALISIERTE STEUERPFLICHTIGE

Editorial**Nachruf****News und Highlights****Abendveranstaltung****Beiträge zum Themenschwerpunkt****Lehrveranstaltungen im WS 2016/17****Veranstaltungen im WS 2016/17**

S 2 - 4

S 6 - 7

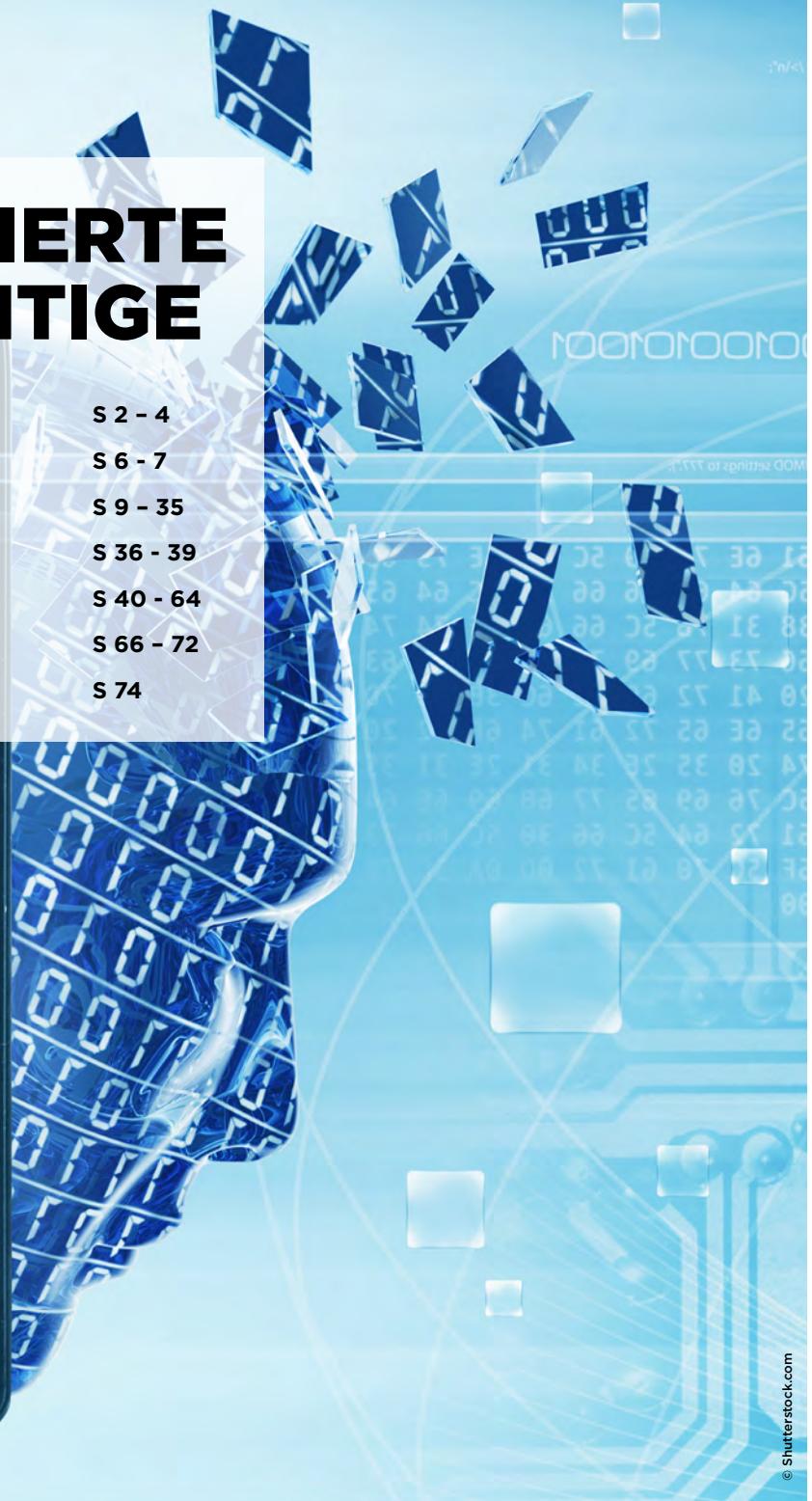
S 9 - 35

S 36 - 39

S 40 - 64

S 66 - 72

S 74

**Linde**

DER DIGITALISIERTE STEUERPFLICHTIGE



Univ.-Prof. Dr.
Markus Achatz



Univ.-Prof. DDr.
Georg Kofler, LL.M.



A. Univ.-Prof. Dr.
Dietmar Aigner

Die digitalisierte Welt ist heute allgegenwärtig. Schon lange hat sie Einzug in Unternehmen und Verwaltung gefunden. In der Finanzverwaltung legt dafür das – in einem aktuellen Rechnungshofbericht aus 2016¹ nicht wenig kritisierte – IT-Programm „E-Finanz“ Zeugnis ab. Die mit dem StRefG 2015/2016² ab 1.5.2016 bzw 1.7.2016 eingeführte Registrierkassenpflicht setzt die Digitalisierung des Steuerrechts konsequent fort. Unter der Registrierkassenpflicht versteht man die Verpflichtung, alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem einzeln zu erfassen. Obgleich die Registrierkassenpflicht in der österreichischen Unternehmerlandschaft – vorsichtig formuliert – nicht nur auf Zustimmung stieß, erkannte der VfGH im März dieses Jahres³, dass die Registrierkassenpflicht dem Grunde nach verfassungskonform und auch für Kleinunternehmer vor dem Hintergrund der mit der Registrierkassenpflicht verfolgten Zielsetzung des Gesetzgebers keinesfalls unverhältnismäßig ist. Mit Beschluss vom 9.3.2016, V 161/2015 wurde auch die Vereinfachung der Umsätze in Vereinen insofern als verfassungskonform erkannt, als ihre Begrenzung mit Euro 30.000,- nicht gegen den Gleichheitssatz verstößt. Auch wenn damit noch nicht die Verfassungskonformität der Registrierkassenpflicht als Ganzes bestätigt ist, kann doch festgehalten werden, dass die Registrierkassenpflicht für Unternehmen, die die Umsatzgrenzen des § 131b Abs 1 Z 2 BAO

überschreiten, zum festen Bestandteil der Aufzeichnungspraxis geworden sind. Damit hat der Gesetzgeber auch die Digitalisierung der Datenerfassung im Abgabenverfahren weiter vorangetrieben

Umso mehr stellt sich die Frage, welche Konsequenzen der Registrierkassenpflicht für die Abgabenerhebung und Festsetzung der Abgaben auf die Praxis zukommen werden: Fest steht, dass die Beachtung der Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse mit dem dazugehörigen Manipulationsenschutz die Vermutung einer ordnungsgemäßen Kassenführung für sich hat, wenn nicht ein begründeter Anlass gegeben ist, ihre sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen (vgl § 163 Abs 1 BAO idF Steuerreformgesetz 2015/2016). Besteht somit ein begründeter Anlass, die sachliche Richtigkeit der Registrierkassenaufzeichnungen in Zweifel zu ziehen, kann sich der Steuerpflichtige ungeachtet der Verwendung einer manipulationsgeschützten Registrierkasse nicht auf die Beweiskraft der Registrierkassenaufzeichnungen berufen. Dies dürfte freilich nur für Ausnahmefälle zutreffen, in denen evidente Einsichten bestehen, dass Umsätze nicht im elektronischen Aufzeichnungssystem erfasst sind (z.B. Aussagen mehrerer Kunden oder von Mitarbeitern/innen).

Darüber hinaus stellt sich allerdings auch die Frage, ob und inwiefern mathematisch-statistische Verfahren geeignet sein können, die Ordnungsmäßigkeit eines elektronischen Auf-

zeichnungssystems in Zweifel zu ziehen. Die elektronische Aufzeichnung von Bargeschäften ermöglicht der Finanzverwaltung den Aufbau umfassender Datenbanken, die die Basis für mathematisch-statistische Analysen sein können. Im Einzelfall festgestellte Abweichungen von mathematisch-statistischen Vorgaben können sicherlich Anstoß für Überprüfungen eines Unternehmens sein. Per se sind derartige Analysen aber nicht geeignet, die Richtigkeit des Aufzeichnungssystems selbst in Frage zu stellen oder gar ein Schätzungsergebnis zu begründen. Untermauert werden kann diese Einschätzung durch ein jüngeres BFH-Urteil⁴ zur abgabenverfahrensrechtlichen Relevanz von Strukturanalysen, zu denen insbesondere sogenannte Zeitreihenvergleiche gehören. Bei der Lektüre dieses Urteils darf jedoch nicht übersehen werden, dass es eine Vielfalt an Modellen für chronologische Zeitreihenvergleiche gibt, die hinsichtlich ihrer Störanfälligkeit sehr unterschiedlich reagieren. Nach Ansicht des BFH darf bei Vorliegen einer formell weitgehend ordnungsgemäßen Buchführung ein Nachweis ihrer materiellen Unrichtigkeit nicht allein aufgrund der Ergebnisse eines Zeitreihenvergleichs gefolgert werden. Diese Methoden können für die Schätzung nur dann herangezogen werden, wenn bereits aus anderen Gründen feststeht, dass das materielle Ergebnis der Buchführung unrichtig ist (wie z.B. im Fall nachweislich in erheblichem Umfang unversteuerter Betriebseinnahmen). Diese Sicht des BFH ist auf Abgabenverfahren nach der BAO jeden-

falls übertragbar. Auch der VwGH⁵ hat - wenngleich nicht mit Bezug auf elektronische Aufzeichnungssysteme - ausdrücklich festgehalten, dass statistische Auffälligkeiten allein nicht ausreichen, die Vermutung der Ordnungsmäßigkeit zu widerlegen.

Mit der Pflicht zur Verwendung manipulationssicherer Registrierkassen wird somit die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung abgesichert. Mathematisch-statistische Verfahren mögen ein geeignetes Instrument sein, Prüfungsfälle und Prüfungsfelder zu identifizieren, können aber die sachliche Richtigkeit der Kassenführung nicht in Frage zu stellen. Der Einsatz solcher Verfahren für Zwecke der Ermittlung im Schätzungswege stellt zudem hohe Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren: Die für die Analyse vom Finanzamt verwendete Datenmenge und die im Zusammenhang eingesetzten Methoden müssten dem Steuerpflichtigen umfassend zur Verfügung gestellt werden, um das Parteiengehör zu wahren. Die Digitalisierung der Aufzeichnungen durch Registrierkassen dürfte jedenfalls Finanzverwaltung, Gerichte und Unternehmer noch mit vielen juristischen Herausforderungen konfrontieren.

Die Digitalisierung des Steuerrechts macht bei der Registrierkassenpflicht jedoch keinesfalls Halt. Zur Intensivierung der Betrugsbekämpfung wurde beim Finanzministerium ein österreichweit zentral geführtes Kontenregister für alle inländischen Geschäfts- und Privatkonten und



Univ.-Prof. Dr.
Michael Tumpel

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Tumpel".



Univ.-Prof. Dr.
Walter Summersberger

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Summersberger".

1 Bericht 2016/09, IT-Programm E-Finanz, abrufbar unter http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2016/berichte/teilberichte/bund_Bund_2016_09/Bund_2016_09_1.pdf [Stand: 8.9.2016].

2 BGBl I 118/2015.

3 VFGH 9.3.2016, G 606/2015.

4 Vgl BFH 25.3.2015, X R 20/13.

5 VwGH 18.9.2013, 2009/13/0146.

Editorial

Depots eingerichtet. Die Grundlagen des Kontenregisters, das der Finanzverwaltung einen Überblick über sämtliche im Inland geführten Konten ermöglicht, werden in diesem Heft von Sara Märzendorfer dargestellt. Daran anschließend setzt sich Alfred Mühlberger mit den Erleichterungen zur Registrierkassenpflicht durch das EU-AbgÄG 2016 auseinander. Im Verborgenen soll auch nicht bleiben, dass mit 1.5.2016 ein neuer Unionszollkodex in Kraft getreten ist, der die digitale Abgabe von Zollanmeldungen zum Standard erhoben hat. Thomas Bieber gibt in diesem Zusammenhang einen Überblick über die ZollAnm-V 2016.

Neben den Fachbeiträgen zur „Digitalisierung“ finden Sie in diesem Heft – wie gewohnt – einen Überblick über die vielfältigen Leistungen des JKU TAX-Teams in Forschung und Lehre. Besonders stolz sind wir auch auf unser neues Lehrbuch „Steuerrecht – Studieren und Verstehen“, das im Oktober 2016 im LexisNexis Verlag erscheinen wird und hoffentlich viele Studierende für das Steuerrecht oder sogar für eine steuerrechtliche Karriere begeistern kann. Um unsere Studierenden und Sponsoren besser kennenzulernen und um potentielle Arbeitgeber und (zukünftige) Arbeitnehmer zusammenzuführen, fand zum Ende des Sommersemesters 2016 das 1. JKU Tax Semester Closing im JKU Teichwerk statt, das auf breiten Anklang stieß. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auf das JKU TAX Semester Opening am 17.10.2016 hinzuweisen, zu dem wir Sie recht herzlich einladen. Schließen möchten wir mit dem Hinweis, dass die „Digitalisierung“ auch vor dem JKU TAX-Team nicht Halt macht:

Wir sind nunmehr auf Facebook (www.facebook.com/jkutax). Statten Sie uns doch bei Gelegenheit einen kurzen Besuch ab und – falls Ihnen unser digitaler Auftritt gefällt – „liken“ Sie uns bitte ;)



A. Univ.-Prof. Dr.
Gernot Aigner

A handwritten signature in black ink.



A. Univ.-Prof. Dr.
Sebastian Bergmann

A handwritten signature in black ink.

Impressum

„JKU Tax“ erscheint halbjährlich in einer Auflage von 3.000 Stück. Herausgeber: Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner, A. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner, A: Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M., Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel, Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger Medieninhaber: Verein zur Förderung des Forschungsinstituts für Steuerrecht und Steuermanagement der Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz Redaktion: Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. und Ass.-Prof. MMag. Dr. Thomas Bieber

Gestaltung: bedesein,
Mag. Eva Barbier
Druck: Druckerei Hans
Jentzsch & Co
Gesellschaft m.b.H.
Fotos: Shutterstock.com
iStockphoto.com

Inserate:
Anfragen bitte an Ass.-Prof.
Dr. Thomas Bieber unter
thomas.bieber@jku.at

DYNAMICS TO BE ME



WERTSCHÄTZUNG

ES IST FÜR MICH EINFACH MEHR.

VERTRAUEN
STÄRKE
KREATIVITÄT
DYNAMIK
INDIVIDUALITÄT

AUDIT & ASSURANCE | TAX & ACCOUNTING
FINANCIAL ADVISORY | CONSULTING

BDO Oberösterreich GmbH
Linz - Eferding - Ottensheim

bdo.at

BDO
EINFACH MEHR

EM.O.UNIV.-PROF. DKFM. DR. KARL VODRAZKA - * 29.08.1931 † 08.07.2016



Karl Vodrazka, der Doyen der österreichischen Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, ist von uns gegangen. Er war einer der letzten Generalisten, der nicht nur durch seine herausragenden Leistungen in der allgemeinen Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, dem Rechnungswesen, dem Versicherungswesen und Wirtschaftsprüfungswesen überzeugte, sondern darüber hinaus aufgrund seiner erstaunlichen und umfassenden historischen sowie juristischen Kenntnisse (s. Jacobs/Kofler, Vorwort in der Festschrift zum 60. Geburtstag, „Rechnungswesen und Besteuerung der Personengesellschaften“, Wien 1991) die Wissenschaft zu immer neuen Denkanstößen anregte.

Da ist aber auch der Mensch Karl Vodrazka, der mit seiner bescheidenen, gütigen Art alle, die das Glück hatten, ihn kennen zu lernen, in seinen Bann zog. Er beschäftigte sich intensiv mit der Philatelie und der Donau. Auch seine Biografien und Nachrufe sind zu erwähnen (s. Vodrazka, Aufsätze zur Donau, Linz 2009).

Eine Vielzahl von akademischen Funktionen wurde von ihm ausgeführt, etwa jene des Rektors von 1983 bis 1985 an der Johannes Kepler Universität, wie Rektor Lukas bei seiner Rede zum Begräbnis am 25.07.2016 ausführte.

Besonders wichtig war Karl Vodrazka bis zuletzt seine Tätigkeit als wirkliches Mitglied der österreichischen Akademie der Wissenschaft sowie seine Tätigkeit als korrespondierendes Mitglied des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Für Karl Vodrazka war es nicht wichtig, dass man in geratenen Zeitschriften schreibt, da er meinte, man schreibe ohnedies immer für die Ewigkeit. Er hat großen Anteil an den Publikationen genommen, die seine Schüler/innen und Mitarbeiter/innen geschrieben haben. Karl Vodrazka hat uns eine wirtschaftliche Betrachtungsweise gelehrt. Auch dass man nie ein schematisches Denken in den Vordergrund stellen darf.

Es ist zu hoffen, dass noch viele unveröffentlichte „Schätze“ der Wissenschaft und Praxis zugänglich werden. Das Skriptum für die Lehrveranstaltung Betriebswirtschaftslehre für Studierende der Rechtswissenschaften „Rechnungslegung der Unternehmen und Ergebnisanalyse anhand der gesetzlichen Bestimmungen“ sei etwa genannt.

Ein handgeschriebenes Manuskript „Abschreibungen, steuerliche“, das für ein Handbuch der Betriebswirtschaftslehre geschrieben, jedoch zu spät für die Veröffentlichung fertiggestellt wurde, ist leider aufgrund der hohen Ansprüche, die Karl Vodrazka sich selbst bis zuletzt bei seinen Publikationen stellte, nie veröffentlicht worden. Es sei ein aktuelles Zitat auf Seite 8 der 66 handgeschriebenen Seiten nachstehend angeführt: „Es ergibt sich daraus (Urteil des RFH IA 781/29 vom 30.9.1930 (RStBl. 1930, S. 763), Einfügung der Verfasser), dass es auf die Nutzungsdauer in einem bestimmten Betrieb ankommt. Diese Nutzungsdauer ist aber im vorhin festzulegen, sie kann daher nur geschätzt werden, wobei die Schätzung jene Umstände nicht erfassen kann, die sich bei einem bestimmten Wirtschaftsgut tatsächlich als sei-

ne Nutzungsdauer bestimend ergeben werden. Die Schätzung kann sich also nur auf jene Umstände beziehen, die üblicher- bzw. normalerweise auf die Nutzungsdauer eines solchen Wirtschaftsgutes in einem Betrieb einwirken. Deshalb und in dieser Bedeutung ist von der ‚betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts‘ die Rede. Dies führt aber nicht zu einer Festlegung der Nutzungsdauer in diesem Rahmen, die nur von bestimmten Einflußfaktoren geleitet wird: Es sind vielmehr sämtliche Umstände wirtschaftlicher oder technischer Art zu berücksichtigen, die üblicherweise die Nutzungsdauer determinieren, wobei für die Festlegung der Nutzungsdauer jene Faktoren maßgeblich sind, die als erste diese Nutzungsdauer begrenzen (liegt die wirtschaftliche [technische] Nutzungsdauer unter der technischen [wirtschaftlichen], so ist jeweils die kürzere entscheidend). Wesentlich ist dabei noch, dass es um die erwartete betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer geht, dass also eine gegenüber der bisherigen Entwicklung verkürzte wirtschaftliche Nutzungsdauer, die für die Zukunft auszuweisen ist, in diese Schätzung eingehen soll.“

Im Hinblick auf die erst kürzlich geführte Diskussion um das Bargeld sei aus dem Manuskript für den am 12.12.2013 im Seminar von Univ.-Prof. Dr. Altenburger an der Universität Wien gehaltenen Vortrag „Gedanken zu den Maßstäben der Rechnungslegung“, das leider bisher auch nicht veröffentlicht wurde (s. Universitätsplitter, in: Der Wirtschaftstreuhänder, Heft 1/2014, S. 5), zitiert: „Für die Rechnungslegung gelten so wie für jede andere Information die Anforderungen der Richtigkeit und Vollstän-

digkeit. Diese sollen daher nicht als Besonderheit der Rechnungslegung und daher als Maßstäbe, die diese besonders auszeichnen, verstanden werden. Dies trifft aber darauf zu, dass die zentrale Rechnungsgröße der Rechnungslegung das Geld darstellt. ‚Geld‘ wird dabei im Sinne der Geldflussrechnung als Zahlungsmittel verstanden, die für die Person oder das Unternehmen, die oder das die Rechnung legt, im Zeitpunkt, für den die Rechnung erstellt wird, sofort vorhanden und frei verfügbar sind. Teile der Rechnungslegung, die nicht diese Rechengröße zum Inhalt haben, sind Hilfsmittel, um die Rechnung in Geld zu ermöglichen oder zu erleichtern oder zu erläutern und verständlich zu machen. Vor allem ist dabei hervorzuheben, dass sie dazu beitragen sollen, das Ergebnis der Rechnungslegung in Geld vergleichbar zu machen, und zwar mit den Ergebnissen früherer Rechnungsperioden, mit den Ergebnissen, die für die Rechenperiode erwartet werden, und mit den Ergebnissen anderer Unternehmen.“

Fairness war eine wesentliche Charaktereigenschaft von Karl Vodrazka, wie in der ersten Festschrift zum 60. Geburtstag mit dem Thema „Rechnungswesen und Besteuerung der Personengesellschaften“ von Otto H. Jacobs und Herbert Kofler hervorgehoben wurde. Eine zweite Festschrift „Betriebswirtschaftliches Prüfungswesen in Österreich“ wurde ihm zum 65. Geburtstag überreicht.

Hervorzuheben ist auch seine wissenschaftliche Diskussion in Fachzeitschriften, etwa mit Dieter Schneider (Vodrazka, Die Schule, die angeblich keine war, und ihr „fragwürdige[r] Leistungsbegriff“. Eine Stellungnah-

me zum vorstehenden Beitrag von Dieter Schneider, Journal für Betriebswirtschaft, 49. Jahrgang, 1999, S. 60-65) sowie seine Anmerkungen zu den „Karl-Vodrazka-Kolloquien“, die weiterhin bestehen und an ihn erinnern.

Sein Ableben hat uns sehr traurig gestimmt. Wir haben inne gehalten und uns an die vielen Gespräche mit ihm erinnert. Wir werden seiner in Ehren gedenken und sind stolz und dankbar, einen so herausragenden Wissenschaftler und außergewöhnlichen Menschen kennen gelernt zu haben. Als seine Schüler werden wir weiterhin aus den Arbeiten von Karl Vodrazka Anstöße für neue Problemsichten und viele Argumente zur Verbesserung von Falllösungen erhalten.

*Hon.-Prof. Dr.
Carl-Friedrich Leuschner, Osnabrück
Hon.-Prof. Dr. Josef Schlager, Linz*

**Ihr Vorteil
ist unser
gemeinsamer
Erfolg**

Starten Sie
Ihre Karriere mit uns
Wir freuen uns
auf Ihre Bewerbung

Gründungsberatung, Steuerplanung,
Gutachten, Umgründungen,
Bilanzierung, Buchhaltung,
Lohnverrechnung

tissot-stb.at

A-4020 Linz, Promenade 17
Tel +43.732.781485-0
office@tissot-stb.at

tissot | steuer beratung |



PERSONALIA



Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M., bei der Australischen International Fiscal Association (IFA) bei einer Diskussion mit Prof. Richard Vann und Andrew Mills, Commissioner des Australian Tax Office.

Gastprofessur an der University of Sydney

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler war im Februar und März 2016 als Gastprofessor an der University of Sydney in Australien tätig. Durch diesen Auslandsaufenthalt wurde das bestehende internationale Netzwerk der JKU weiter ausgebaut. Prof. Kofler hat im Zuge seines Aufenthaltes etliche Forschungsfragen im Bereich des internationalen Steuerrechts bearbeitet und im Rahmen von Semina-

ren und Vorträgen bei der Australischen International Fiscal Association (IFA) und an der Universität Sydney Kontakte mit der australischen Steuerwissenschaft geknüpft und vertieft. Speziell die Reaktionen der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Hinblick auf BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) waren auch für die australischen Steuerrechtler von großem Interesse.



Personalzuwachs im JKU-TAX Team

Univ.-Ass.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gerhild Bednar verstärkt seit August 2016 als Post-Doc das Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik. Herzlich Willkommen!

Univ.-Ass.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gerhild Bednar verstärkt seit August 2016 als Post-Doc das Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik. Herzlich Willkommen!

PUBLIZISTISCHES

Genussrechte

Genussrechte sind schuldrechtliche Finanzierungs- bzw. Beteiligungsinstrumente. Der Genussrechtsinhaber überlässt dem Emittenten auf schuldvertraglicher Basis Kapital und bekommt im Gegenzug vom Emittenten bestimmte Vermögensrechte (wie z.B. eine Gewinnbeteiligung) eingeräumt. Die Gewährung von Mitwirkungsrechten ist nicht möglich.

Der Genussrechtsbegriff ist bis heute gesetzlich nicht definiert und die Möglichkeiten der inhaltlichen Ausgestaltung von Genussrechten nicht näher geregelt. Genussrechte erfreuen sich in der Praxis großer Beliebtheit und wurden dort für Zwecke entwickelt, die mit Hilfe des Einsatzes

herkömmlicher verbands- und schuldrechtlicher Instrumente nicht befriedigend verwirklicht werden konnten.

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA vom JKU-Tax-Team hat Genussrechte in seiner im April im Verlag MANZ erschienenen und mehr als 700 Seiten umfassenden Habilitationsschrift ausführlich untersucht und im Einzelnen folgende Aspekte behandelt:

- Historische Entwicklung
- Heutige Einsatzzwecke
- Ausgestaltung
- Rechnungslegung
- Besteuerung



Das „opus magnum“ von Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA

News und Highlights

Inhaltsübersicht

Teil 1: Einführung und Struktur

A. Einleitung

B. Verfassungs- und unionsrechtliche Grundlagen

C. Steuerschuldverhältnis

D. Rechtsanwendung

Teil 2: Materielles Abgabenrecht

E. Einkommensteuer

F. Körperschaftsteuer

G. Umsatzsteuer

H. Verkehrsteuern

Teil 3: Formelles Abgabenrecht

I. Verfahrensrecht

J. Rechtsschutz

K. Finanzstrafrecht

Lehrbuch „Steuerrecht – Studieren und Verstehen“

Rechtzeitig für das anstehende Wintersemester ist unser neues Lehrbuch „Steuerrecht – Studieren und Verstehen“ erschienen. Es soll nicht nur den Einstieg in die steuerrechtliche Ausbildung an der JKU erleichtern und den Studierenden einen umfassenden Über- und Einblick in die Hauptthemen des Steuerrechts bieten, sondern auch Grundlagen und Referenzpunkte für die steuerlichen Vertiefungskurse in den verschiedenen Studienrichtungen schaffen.

Das Lehrbuch ist ein gemeinsames Projekt des JKU Tax-Teams, wobei die Hauptverantwortung für die einzelnen Teile der ersten Auflage vor allem von Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, Prof. Dr. Walter Summersberger, Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber, Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm und Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel übernommen wurde.

Das Lehrbuch ist bei LexisNexis erschienen und steht auch als spezielle Studienausgabe an den beiden Steuerinstituten der JKU zum Kauf bereit.



„Steuerrecht - Studieren und verstehen“



Kommentar zum EU-Verschmelzungsgesetz in 2. Auflage.

Kommentar zum EU-Verschmelzungsgesetz in 2. Auflage

Der von RA Dr. Thomas Talos, LL.M. (Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH) und Univ.-Prof. Dr. Martin Winner (WU Wien) herausgegebene Kommentar zum EU-Verschmelzungsgesetz ist im Juli 2016 in seiner 2. Auflage beim Verlag Österreich erschienen. Der Kommentar wurde dabei in der 2. Auflage um einen steuerrechtlichen Teil erweitert. Für den steuerrechtlichen Teil der Kommentierung konnten dabei Dr. Eugen Strimitzer (KPMG) und Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm (JKU) gewonnen werden, welche auf über 100 Seiten die steuerlichen Auswirkungen von internationalen und grenzüberschreitenden Verschmelzungen umfassend darstellen. Die Kommentierung berücksichtigt dabei bereits die jüngsten grundlegenden Änderungen im Bereich der Wegzugsbesteuerung durch das AbgÄG 2015 (BGBI I 2015/163).



Der „Jakom“ in 9. Auflage.

EStG-Kommentar „Jakom“ in 9. Auflage

Im April 2016 erschien unter Mitarbeit von JKU-Lektor Priv.-Doz. MMag. Dr. Ernst Marschner LL.M. die nunmehr neunte Auflage des EStG-Kommentars „Jakom“ bei Linde. Im Mittelpunkt der Neuauflage steht die umfassende Kommentierung der Steuerreform 2015/2016.

News und Highlights



Das neue „Spektrum der Steuerwissenschaften und des Außenwirtschaftsrechts“ (StAW)

Spektrum der Steuerwissenschaften und des Außenwirtschaftsrechts (StAW)

Im Frühling 2016 wurde mit dem „Spektrum der Steuerwissenschaften und des Außenwirtschaftsrechts“ (StAW) eine neue Fachzeitschrift aus der Taufe gehoben. Das StAW wird von Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler und Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger vom JKU Tax-Team herausgegeben, erscheint im Jan Sramek Verlag und ist die erste österreichische steuerliche und Außenwirtschaftsrechtliche Fachzeitschrift mit Qualitätssicherung durch Double-Blind-Peer-Review.

Das „Spektrum der Steuerwissenschaften und des Außenwirtschaftsrechts“ bietet umfangreiche Beiträge zu allen Bereichen des Finanzrechts, Steuerrechts und Außenwirtschaftsrechts und ist damit unentbehrlich für jene, die mit komplexen Steuer- und Außenwirtschaftsrechtsfragen befasst sind.

In den mittlerweile erschienenen ersten beiden Heften finden Sie folgende Beiträge:

- Kein Typenvergleich bei EU-Gesellschaften iSD Mutter-Tochter-Richtlinie?
(von Daniela Hohenwarter-Mayr und Christoph Marchgraber)
- Steuertechnische Aspekte einer Abgabenautonomie der Länder im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer
(von Dietmar Aigner, Peter Bräumann, Georg Kofler und Michael Tumpel)
- Verfahren 42: Eine Analyse zu einfuhrumsatzsteuerlichen Vereinfachungen
(von Walter Summersberger)
- Die finanzverfassungsrechtliche Kostentragungspflicht der Gebietskörperschaften nach § 2 F-VG (von Dietmar Aigner, Peter Bräumann, Georg Kofler und Michael Tumpel)
- Die Entscheidung des US Supreme Courts in der Rechtsache Wynne aus dem Blickwinkel des österreichischen Finanzverfassungsrechts (von Sebastian Bergmann)
- Das neue europäische Zollrecht (von Hans-Michael Wolfgang und Kerstin Harden)
- Informationsbereitstellung im Außenhandel (von Walter Summersberger und Thomas Bieber)

// Besuchen Sie unsere Top-Seminare 2017 in Wien, Innsbruck und Graz!

- ▶ Basis Zoll
- ▶ Follow up Zoll
- ▶ Basis Warenursprung und Präferenzen
- ▶ Lieferantenerklärungen
- ▶ Technische Waren im Zolltarif
- ▶ Elektronischer Zolltarif 2017
– Unterlagencodierungen Online
- ▶ Exportkontrolle intensiv
- ▶ US-(Re-)Exportkontrollrecht kompakt
- ▶ Organisation der Exportkontrolle
im Unternehmen – Das Internal
Compliance Program (ICP)



AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE

Kooperationspartner



Die AWA AUSTRIA ist das auf die österreichischen Landesverhältnisse spezialisierte Tochterunternehmen der AWA AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE. Wir bieten Ihnen praxisnahe Seminare zur Zollabwicklung, Exportkontrolle und zu Spezialthemen.

www.awa-seminare.com/austria

www.awa-seminare.at/powerbank

Melden Sie sich unter
folgendem Link für
den AWA Newsletter an
und **gewinnen Sie eine
Powerbank:**



News und Highlights

Zu den (unterschätzten) Auswirkungen der neuen „Saving Clause“ im OECD-Musterabkommen

Im Zuge des BEPS-Projekts der OECD wurde auch vorgeschlagen, eine sogenannte „Saving Clause“ als neuen Art 1 Abs 3 in das OECD-Musterabkommen einzufügen. Eine solche „Saving Clause“ sichert dem Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen das bestehende Besteuerungsrecht und sieht nur gewisse Ausnahmen vor (z.B. für die Anwendung der Anrechnungs- oder Befreiungsmethode). Durch diese Klausel sollen zukünftig vor allem die Anwendung des nationalen Besteuerungsrechts bei Hinzurechnungsbesteuerungssystemen (CFC-Regeln) und im Falle hybrider Gesellschaften gesichert werden. Allerdings hat sie auch „Querwirkungen“, etwa auf die Verrechnungspreisklausel des Art 9 OECD-MA. Während nämlich dieser Bestimmung bisher „Schrankenwirkung“ gegen eine vom Arm's-Length-Grundsatz abweichende Verrechnungspreiskorrektur zuerkannt wurde, würde diese Schrankenwirkung durch eine „Saving Clause“ ausgehebelt. Mit den Auswirkungen der neuen Klausel befasst sich nun ein umfassender, dem Peer-Review unterlegener Beitrag mit dem Titel „Some Reflections on the ‚Saving Clause‘“ von Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler in der August-Ausgabe der Zeitschrift „Intertax“.

Jahreskommentar zum Umgründungssteuergesetz in 5. Auflage

Der von Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler herausgegebene Kommentar zum UmgrStG ist im Mai 2016 in seiner 5. Auflage bei Linde erschienen. Der Kommentar hat es sich zum Ziel gesetzt, den Bedürfnissen der Praxis entsprechend zur raschen Klärung umgründungssteuerrechtlicher Fragen beizutragen. Die präzise, klar gegliederte, theoretisch fundierte und kritische Kommentierung soll ein schnelles Hineinlesen und Auffinden des gesuchten Problems ermöglichen und konkrete Lösungsansätze bieten. Die Kommentierung verarbeitet dabei praxisorientiert das gesamte verfügbare Material – die Rechtsprechung von EuGH, VwGH und UFS, die Verwaltungspraxis sowie das Schrifttum.

Wie immer wurden die jüngsten Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und Schrifttum umfassend eingearbeitet. Dies betrifft in dieser Auflage vor allem die Legistik des Jahres 2015, insbesondere das StRefG 2015/2016 (BGBI I 2015/118) und das AbgÄG 2015 (BGBI I 2015/163), sowie den Wartungserlass 2015 zu den UmgrStR (BMF-AV 2015/193). Wie gewohnt wurde auch die umgründungsrelevante Rechtsprechung von EuGH, VfGH, VwGH und BFG sowie die veröffentlichte Verwaltungspraxis des Jahres 2015 ausführlich berücksichtigt.

Ein herausragendes Team sorgt für höchste Qualität und Praxisorientierung: Die Kommentierungen wurden verfasst von Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. (JKU), WP/StB Dr. Gebhard Furherr (LeitnerLeitner), StB Mag. Dr. Martin Jann (PwC), Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (JKU), StBin Dr.in Petra Hübner-Schwarzinger (Hübner-Schwarzinger Steuerberatungs GmbH), StB Mag. Franz Rittsteuer (PwC), MMag. Thomas Schneider (PwC), StB Dr. Markus Stefaner (Ernst & Young), Univ.-Lektor StB Dr. Martin Six (Deloitte) und StBin Dr.in Kornelia Waitz-Ramsauer, LL.M. (Waitz-Obermühlner Rechtsanwälte).



Der Jahreskommentar zum Umgründungssteuerrecht in 5. Auflage.

Beiträge zum Umsatz- und Verbrauchsteuerrecht

Sowohl die Umsatzsteuer als auch eine besondere Verbrauchsteuer (wie z.B. die Mineralölsteuer) sollen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen grundsätzlich nicht im Ursprungsland, sondern im Bestimmungsland anfallen. Der EuGH gewichtet die Bedeutung der Bekämpfung von Missbrauch und Steuerhinterziehung in Fällen, in denen das Gelangen des Gegenstands in das Bestimmungsland sachverhaltsmäßig feststeht, jedoch unterschiedlich. Wie Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber und Univ.-Lektor Mag. Rainer Brandl in ihrem SWK-Beitrag „Betrugsbekämpfung in der Umsatzsteuer und den besonderen Verbrauchsteuern“ (SWK-Heft 25/2016, 1104) aufzeigen, besteht bei den besonderen Verbrauchsteuern für Ursprungs- und Durchfuhr länder trotz Vorliegens eines Steuerhinterziehungsfalls kein Anspruch auf die Erhebung einer besonderen Verbrauchsteuer (EuGH 5.3.2015, C-175/14, Prankl). Hingegen bleibt in Missbrauchs- und Steuerhinterziehungskonstellationen umsatzsteuerlich das Besteuerungsrecht für Ursprungs- und Durchfuhr länder aufrecht, indem z.B. die Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung versagt wird (EuGH 7.12.2010, C-285/09, R).

In einem weiteren Beitrag mit dem Titel „Excise Duties on Alcohol: Is Directive 92/83/EEC Still “State of the Art”? (SWI-Heft 7/2016, 350) widmete sich Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber der Strukturrechtlinie 92/83/EWG, die bereits seit 1. 1. 1993 die Harmonisierungsgrundlage für die Erhebung von Alkoholsteuern innerhalb der EU darstellt. Dabei kristallisierte sich ein Novellierungsbedarf für die Definitionen der Steuergegenstände heraus, um einer unterschiedlichen Einordnung und Besteuerung von Alkoholderivaten und alkoholischen Mischprodukten innerhalb der Union entgegenzuwirken.

„Aktuelle Entwicklungen zur deutschen umsatzsteuerlichen Organschaft und ihre möglichen Konsequenzen für Österreich“ beleuchtet Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner in seinem in der SWI (Heft 7/2016, 361) erschienen Beitrag. Die Aussa-



RECHT & STEUERN AUS EINER HAND.

IHRE ALTERNATIVE IM WIRTSCHAFTS- & STEUERRECHT.

GESellschaftsrecht | MERGERS & ACQUISITIONS | MEDIEN- & IT-RECHT
VERHANDLUNGSFÜHRUNG & PROZESSVERTRETUNG | WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT
WETTBEWERBS- & MARKENRECHT | BAU- & IMMOBILIENRECHT | STEUERRECHT

4020 Linz, Museumstraße 7

Telefon: 0732 / 77 37 02
E-Mail: office@wo-ra.at
Web: www.wo-ra.at



WAITZ·OBERMÜHLNER
RECHTSANWÄLTE

News und Highlights



gen des EuGH in der Rs Larentia und Minerva (EuGH 16. 7. 2015, C-108/14, C-109/14, Larentia + Minerva) sowie die deutsche BFH-Folgejudikatur dürften aufgrund der vergleichbaren Rechtslage zur Organschaft in Deutschland und Österreich sowie der gemeinsamen Rechtsgrundlage in Form der MwStSyst-RL auch die umsatzsteuerliche Organschaftsregelung in Österreich beeinflussen. In Zukunft scheint aufgrund der ergangenen Rechtsprechung die Miteinbeziehung von Personengesellschaften als Organgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen denkbar. Auch das in Österreich in § 2 Abs 2 Z 2 UStG gesetzlich vorgesehene Über-/Unterordnungsverhältnis als Ausprägung der Eingliederungsvoraussetzung der Organschaft ist zukünftig wohl nur mehr mit der Vermeidung von Steuerumgehung und -hinterziehung zu rechtfertigen. Es darf mit Spannung erwartet werden, ob der VwGH in etwaigen Entscheidungen dem BFH folgt und eine teleologische Extension der Organschaft in bestimmten, eng auszulegenden Fällen auch auf Personengesellschaften vornehmen wird bzw. ob er das explizit normierte Über-/Unterordnungsverhältnis als zur Vermeidung von Steuerhinterziehungen und -umgehungen geeignet anerkennen wird.

Ein weiterer von Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner verfasster und in der SWK (Heft 20-21/2016, 914) erschienener Beitrag mit dem Titel „Neues zur Aufteilung bei Pauschalpreisen“ befasst sich mit der Aufteilung von Pauschaltentgelten. Umsatzsteuerlich stellen sich hierbei insbesondere die Fragen nach der Anzahl der erbrachten Leistungen sowie nach der Aufteilung der einzelnen Leistungskomponenten auf die unterschiedlichen Steuersätze. Im Beitrag werden aktuelle VwGH- und BFG-Judikate zu Zeitschriftenabonnements, bei denen zusätzlich Werbegeschenke erworben werden können, sowie die diesbezügliche Ansicht der Finanzverwaltung analysiert und zudem die durch den UStR-Wartungserlass 2015 neu in den UStR verankerte Ansicht des BMF betreffend die Aufteilung eines pauschalen Entgelts, das Beherbergung und Verköstigung beinhaltet, dargestellt.

Beiträge zur Innenfinanzierungs-Verordnung

Am 26.04.2016 wurde auf Basis der VO-Ermächtigung in § 4 Abs 12 Z 4 EStG die Innenfinanzierungs-Verordnung betreffend die Auswirkungen von Umgründungen auf die steuerliche Innenfinanzierung veröffentlicht (BGBI II 2016/90). In diesem Zusammenhang befasste sich Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm (JKU) in zwei SWK-Berichten (SWK-Heft 14/15/2016, 681 und SWK-Heft 16/2016, 742) näher mit dem Anwendungsbereich, den Grundsätzen bzw der Systematik der Verordnung, sowie einigen ausgewählten Zweifelsfragen zur Verordnung. In einem Beitrag im von SC Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr (BMF und Uni Wien), Mag. Christoph Schlager (BMF) und DDr. Hans Zöchling (KPMG) im Linde Verlag herausgegebenen Handbuch Einlagenrückzahlungen beschäftigen sich Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M und Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm zudem näher mit den Auswirkungen auf den Stand der steuerlichen Innenfinanzierung im Bereich von up-stream Umgründungen.



Handbuch Einlagenrückzahlung.

beograd
bratislava
brno
budapest
linz
ljubljana
praha
salzburg
sarajevo
wien
zagreb
zürich
bucuresti*
praha*
sofia*
warszawa*

*kooperation

leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater



karriere**start** aufbruch in die neue generation der steuerberatung

Digitalisierung, Globalisierung, Regulierung heißen die neuen Herausforderungen, mit denen unsere Klienten täglich konfrontiert sind. Wir von LeitnerLeitner verstehen uns als zentraler Ansprechpartner für all unsere Klienten, um die steuerlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte dieser Herausforderungen zu meistern.

Wir suchen engagierte Talente! Wir unterstützen Sie, sich zu unternehmerisch denkenden Persönlichkeiten und Sparring Partnern für unsere Klienten zu entwickeln. Arbeiten Sie bereits während des Studiums oder nach Abschluss in einem unserer Teams mit. Gestalten Sie hochqualifizierte und entscheidungsorientierte Lösungen für unsere Klienten.

Im Mittelpunkt stehen dabei ständige Weiterbildung und Ihre persönliche Entwicklung. Gleichzeitig bieten wir ausreichend Flexibilität, um Familie und Beruf zu vereinen.



Manfred Wänke, Partner,
wartet auf Sie.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

LeitnerLeitner
Wirtschaftsprüfer Steuerberater



www.leitnerleitner.com

4040 Linz, Ottensheimer Straße 32
karriere.linz@leitnerleitner.com

5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 7
karriere.salzburg@leitnerleitner.com

1030 Wien, Am Heumarkt 7
karriere.wien@leitnerleitner.com

A
E
A
E
A
E

VERANSTALTUNGEN UND KONFERENZEN

Zukunft der Mehrwertsteuer (verfasst von Michael Tumpel)

Am 10. März 2016 fand der 3. Kongress der „Forschungsgruppe anwendungsoorientierte Steuerlehre“ (FAST) im Oeconomicum auf dem Campus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf statt. Der Kongress zum Thema „Steuerrecht im Wandel“ richtete sich an alle, die sich für anwendungsorientierte Steuerlehre in Theorie und Praxis interessieren. Es wurden Referate aus den Gebieten Wissenschaft, Rechtsprechung, Verwaltung, Steuerberatung und Unternehmenspraxis gehalten.

Im Rahmen der Tagung hielt Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel (JKU Tax Team) einen Vortrag zum Thema „Zukunft der Mehrwertsteuer“. Tumpel stellte zunächst die Probleme der Mehrwertsteuer im Binnenmarkt dar. Die Mitgliedstaaten beklagen Aufkommenseinbußen nicht nur durch Vorsteuerbetrug (Missing-Trader-Betrug; Karussell-Betrug), sondern auch durch Schwarzgeschäfte und Insolvenzen. Der Karussellbetrag allein ist für geschätzte Steuerausfälle von europaweit 45 bis 53 Milliarden Euro pro Jahr verantwortlich.



Das Auditorium lauscht gebannt dem Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Als Reaktion darauf haben die EU und die Mitgliedstaaten in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen ergriffen, die zu einer starken Erhöhung des Compliance-Aufwands für Unternehmen führten und das Mehrwertsteuersystem zunehmend verkomplizierten. Die Ergebnisse einer Studie zeigen, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung grenzüberschreitender Mehrwertsteuerverpflichtungen um 11% höher sind als die Mehrwertsteuer-Befolgungskosten im reinen Binnenhandel.

Die Kommission hat im Rahmen eines im Frühjahr 2016 veröffentlichten Aktionsplans unter anderem vorgeschlagen, dass es mittelfristig für die EU als Ganzes die beste Option wäre, B2B-Lieferungen von Gegenständen innerhalb der EU genauso zu besteuern wie inländische Lieferungen, da damit die gravierende Schwachstelle der derzeit geltenden Übergangsregelungen behoben würde und zugleich die

zugrundeliegenden Merkmale des Mehrwertsteuersystems nicht berührt würden. Demgegenüber wird kritisiert, dass durch die Besteuerung innergemeinschaftlicher Lieferungen eine zusätzliche Bemessungsgrundlage von rund drei Trillionen Euro und damit nach derzeitigen Mustern ein zusätzliches Steuerbetrugspotential von 600 Milliarden Euro geschaffen würde. Durch die Besteuerung von innergemeinschaftlichen Lieferungen kann Missing-Trader-Betrug aber nicht verhindert werden, allenfalls wird das Betrugspotenzial im Inland durch die Besteuerung von Vorleistungen verringert. Mit der Besteuerung von innergemeinschaftlichen Lieferungen verbunden sind steigende Informations- und Compliance-Kosten für Unternehmen. Angesichts des mangelnden Vertrauens der Mitgliedstaaten in Erhebung und Prüfung durch andere Mitgliedstaaten erscheint die Umsetzung des Kommissionsplans aber ohnedies in Frage gestellt.

Tumpel befürwortet demgegenüber die Einführung eines hybriden Mehrwertsteuersystems. Dabei würde der Reverse-Charge-Mechanismus für alle innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dienstleistungen sowie auch für inländische Leistungen gelten, wenn ein bestimmter Schwellenwert des Rechnungsbetrages (z.B. 10.000 Euro) überstiegen wird und der Erwerber mit Umsatzsteueridentifikationsnummer auftritt. Alle anderen inländischen Leistungen (bis zum Schwellenwert) würden wie bisher besteuert, d.h. mit dem Recht auf nachträglichen Vorsteuerabzug für Unternehmer und endgültige Belastung von Endverbrauchern. Auf diese Weise würde Missing-Trader-Fraud zumindest für alle Umsätze über dem Schwellenwert effektiv verhindert. Nachteil könnte die Anfälligkeit des Systems für Umsatzsteuerbetrug durch Privatpersonen sein, die sich als Unternehmer gerieren. Die Möglichkeiten dafür würden allerdings durch die Anwendung des Schwellenwerts stark verringert. Der größte Nachteil einer Umstellung wären aus Sicht der Unternehmen aber sicherlich Umstellungs- und unter Umständen zusätzliche laufende Compliance-Kosten, welche sich aus der parallelen Anwendung des bisherigen Systems der fraktionierten Steuererhebung für Umsätze unterhalb der Schwellenwerte einerseits und der Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens andererseits ergeben könnten.



Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel bei seinem Vortrag zu den Vor- und Nachteilen eines hybriden Mehrwertsteuersystems



Die Kongressteilnehmer der „Forschungsgruppe anwendungsorientierte Steuerlehre“

Am Tag nach der FAST-Konferenz fand am 11. März 2016 die 4. wissenschaftliche Fachtagung der „Forschungsgruppe anwendungsorientierte Steuerlehre“ (FAST) ebenso im Oeconomicum auf dem Campus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf statt, bei welcher junge Forscherinnen und Forscher die Ergebnisse ihrer Untersuchungen präsentierten. Die nächste FAST-Konferenz und FAST-Tagung wird im März 2017 in Salzburg stattfinden.

News und Highlights



Prof.in Ruth Mason bei ihrem Vortrag

Vortrag von Prof. Ruth Mason zur Entscheidung des US Supreme Courts in der Rechtsache Wynne (verfasst von Sebastian Bergmann)

Im Bereich des Abgabenrechts sind Entscheidungen des US Supreme Courts eine seltene Rarität. In der Rechtsache Wynne nahm der Gerichtshof jüngst zur Bedeutung der „Dormant Commerce Clause“ im Bereich des Einkommensteuerrechts Stellung. Im Hinblick auf die laufende politische Diskussion über eine Stärkung der Abgabenumautonomie der österreichischen Bundesländer könnte die der Entscheidung zugrunde liegende Problematik hinkünftig auch hierzulande an Bedeutung gewinnen.

Am 16. 3. 2016 referierte Prof.ⁱⁿ Ruth Mason, J.D. (Harvard) (Hunton & Williams Professor of Law, University of Virginia) im Rahmen eines von Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel (JKU) an der JKU in englischer Sprache veranstalteten Seminars zur Entscheidung des US Supreme Courts in der Rechtssache Wynne¹. Die Entscheidung betrifft die Frage, inwieweit die von den US-Gerichten entwickelte „Dormant Commerce Clause“-Doktrin die Autonomie der US-Bundesstaaten im Rahmen der Einkommensteuergesetzgebung einschränkt. Nach der „Dormant Commerce Clause“-Doktrin ist den einzelnen US-Bundesstaaten der Beschluss von Gesetzen untersagt, die den zwischenbundesstaatlichen Handelsverkehr im Vergleich zum innerbundesstaatlichen Handelsverkehr unsachgemäß beschränken bzw. diskriminieren. Die Doktrin wurde im Umkehrschluss aus der „Commerce Clause“ der US Constitution abgeleitet, nach welcher der US-Kongress ermächtigt ist, den Handelsverkehr zwischen den US-Bundesstaaten zu regulieren².

Die Rechtssache Wynne bot dem US Supreme Court erstmalig Gelegenheit, zur Bedeutung „Dormant Commerce Clause“ im Bereich der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen Stellung zu nehmen. Auf dem Prüfstand stand die Einkommensteuer des US-Bundesstaates Maryland, welche sich aus drei Bestandteilen zusammensetzt, nämlich einer „State tax“, einer „County tax“ und einer „Special nonresident tax“. Natürliche Personen, die in Maryland ansässig sind, unterliegen mit ihrem Welteinkommen sowohl der State tax als auch der County tax, wobei Einkommensteuern, die außerhalb von Maryland entrichtet werden, in Maryland auf die State tax – nicht aber auch auf die County tax! – angerechnet werden. In Maryland nichtansässige Personen unterliegen demgegenüber mit ihren aus Quellen in Maryland erzielten Einkünften der State tax und der Special nonresident tax. Hintergrund des der Entscheidung des US Supreme Courts zugrundeliegenden Rechtsstreits war der Umstand, dass das in Maryland ansässige und Einkünfte aus mehreren US-Bundesstaaten beziehende Ehepaar Brian und Karen Wynne eine Anrechnung der in den anderen US-Bundesstaaten entrichteten Einkommensteuer auch auf die in Maryland zu entrichtende County tax beantragte, eine solche aber von den Abgabenbehörden Marylands – in Übereinstimmung mit den einkommensteuerrechtlichen Regelungen des US-Bundesstaates – verweigert wurde.

1 US Supreme Court 18. 5. 2015, Comptroller of the Treasury of Maryland v. Wynne, 64 A.3d 453 (Md 2013).

2 Article I Section 8 Clause 3 der US Constitution lautet wie folgt: „The Congress shall have Power [...] To regulate Commerce [...] among the several States [...].“

Der US Supreme Court kam in seiner Beurteilung zu dem Schluss, dass das Einkommensteuerregime des US-Bundesstaates Maryland nicht in Einklang mit der „Dormant Commerce Clause“ stehe, weil es in Maryland ansässige natürliche Personen mit Einkünften aus anderen Bundesstaaten inhärent mehr belastet als solche, die Einkünfte in Maryland erzielen, und deshalb gegenüber solchen diskriminiert. Der Gerichtshof wendete dabei seinen „Internal consistency“-Test an. Dieser basiert auf der Hypothese, dass die Besteuerung aller Bundesstaaten nach denselben Regeln erfolgt, wie jene, deren Verfassungskonformität in Frage steht. Falls bei einer solchen hypothetischen Harmonisierung der zwischenbundesstaatliche Handelsverkehr gegenüber dem innerbundesstaatlichen Handelsverkehr benachteiligt wird, dann steht das betreffende Steuerregime in Widerspruch zur „Dormant Commerce Clause“. Der Gerichtshof illustrierte die Verfassungswidrigkeit des Einkommensteuerregimes Marylands anhand eines vereinfachten Beispiels: Wenn jeder Bundesstaat gleichwertige Steuern wie die von Maryland eingehobene County tax und Special nonresident tax erheben würde, dann müsste die Steuerzahlerin X, die im Bundesstaat A ansässig ist und ihr gesamtes Einkommen im Bundesstaat A verdient, nur die County tax des Bundesstaates A bezahlen. Demgegenüber müsste der Steuerzahler Y, der ebenfalls im Bundesstaat A ansässig ist, aber Einkünfte aus dem Bundesstaat B bezieht, sowohl die County tax des Bundesstaates A als auch die Special nonresident tax des Bundesstaates B bezahlen. Da für solche Fälle nach dem Einkommensteuerregime Marylands keine Anrechnungsmöglichkeit vorgesehen ist, belastet dies zwischenbundesstaatliche Einkünfte mehr als innerbundesstaatliche Einkünfte und ist deshalb diskriminierend. Dass selbst mehrere Steuerregime, die allesamt den „Internal consistency“-Test bestehen, in ihrer Interaktion zu Doppelbesteuerungen führen können, sei nach Auffassung des US Supreme Courts unmaßgeblich, zumal die US Constitution nicht Doppelbesteuerung per se verbiete, sondern nur die Diskriminierung zwischenbundesstaatlichen Handelsverkehrs.

Im Anschluss an den spannenden Vortrag von Prof. Mason analysierte Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA vom JKU Tax-Team die Frage, wie die der Rechtssache Wynne zugrunde liegende Problematik aus österreichischer Sicht zu beurteilen wäre, zumal diese hierzulande in Zukunft im Hinblick auf den Umstand an Relevanz gewinnen könnte, dass in den letzten Jahren in Österreich politisch immer wieder eine Verstärkung der Abgabautonomie der Bundesländer diskutiert wurde. Von Bedeutung dürften im gegenständlichen Zusammenhang insbesondere Art 4 B-VG und § 8 Abs 4 bzw § 7 Abs 4 F-VG sein:

- Nach Art 4 B-VG bildet das österreichische Bundesgebiet ein „einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet“ und dürfen innerhalb des Bundes „Zwischenzolllinien oder sonstige Verkehrsbeschränkungen“ nicht errichtet werden.
- Gemäß § 8 Abs 4 F-VG dürfen von den Ländern bzw Gemeinden Abgaben, „die die Einheit des Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes verletzen oder in ihrer Wirkung Zwischenzölle oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen gleichkommen“, nicht erhoben werden.
- Nach § 7 Abs 4 F-VG kann im Übrigen der Bundesgesetzgeber hinsichtlich Landes- bzw Gemeindeabgaben Bestimmungen „zur Verhinderung von Doppelbesteuerungen oder sonstigen übermäßigen Belastungen, [...] zur Verhinderung von Erschwerungen des Verkehrs oder der wirtschaftlichen Beziehungen [...] zwischen den Ländern und Landesteilen“ treffen.

Bergmann kam zu dem Schluss, dass das österreichische Finanzverfassungsrecht den gebietskörperschaftsübergreifenden Handelsverkehr weniger rigoros schützen dürfte, als dies nach der US Constitution der Fall ist. Denn während die „Dormant Commerce Clause“ absolute Wettbewerbsneutralität verlangt und deshalb jedweide Begünstigung von innerbundesstaatlichem Handel zu Lasten von zwischenbundesstaatlichem Handel untersagt, dürfte das österreichische Finanzverfassungsrecht nicht per se jedwede steuerliche Benachteiligung von gebietskörperschaftsübergreifendem Handelsverkehr gegenüber dem Handelsverkehr innerhalb ein und der-



News und Highlights



Assoz. Univ.-Prof. Sebastian Bergmann bei der Diskussion



selben Gebietskörperschaft verbieten, sondern lediglich solche benachteiligenden Eingriffe untersagen, die als „Verkehrsbeschränkungen“ im Sinne von Art 4 B-VG und § 8 Abs 4 F-VG zu qualifizieren sind. Geringfügigere Benachteiligungen dürfen demgegenüber aus verfassungsrechtlicher Sicht grundsätzlich unproblematisch sein (soweit nicht der Bundesgesetzgeber von seiner Grundsatzgesetzgebungskompetenz gemäß § 7 Abs 4 F-VG Gebrauch macht), zumal § 7 Abs 4 F-VG offenkundig davon ausgeht, dass es verfassungskonforme Landes- bzw Gemeindeabgaben geben kann, die zu „Erschwerungen des Verkehrs“ führen. Bei den nach Art 4 B-VG und § 8 Abs 4 F-VG verbotenen „Verkehrsbeschränkungen“ muss folglich von einem höheren Eingriffsniveau auszugehen sein, als dass dies bei bloßen „Erschwerungen des Verkehrs“ der Fall ist³.

Der vom US Supreme Court angewandte „Internal consistency“-Test dürfte im Zusammenhang mit der Feststellung der Verfassungskonformität bzw. Widrigkeit österreichischer Landes- und Gemeindeabgaben nur bedingt praktikabel sein. Zwar sollten Landes- und Gemeindeabgaben, die bei hypothetischer Harmonisierung im gesamten Bundesgebiet zu keiner Benachteiligung des gebietskörperschaftsübergreifenden Handelsverkehrs gegenüber dem Handelsverkehr innerhalb ein und derselben Gebietskörperschaft führen, in aller Regel verfassungskonform sein. Umgekehrt können aber Landes- und Gemeindeabgaben, die bei hypothetischer Harmonisierung zu einer Benachteiligung des gebietskörperschaftsübergreifenden Handelsverkehrs führen, nicht automatisch als verfassungswidrig qualifiziert werden, weil das österreichische Finanzverfassungsrecht nicht jedwede Benachteiligung per se verbietet, sondern nur solche qualifizierten Eingriffe untersagt, die als „Verkehrsbeschränkungen“ im Sinne von Art 4 B-VG und § 8 Abs 4 F-VG einzustufen sind.

Wie nach der US Constitution sind auch nach der österreichischen Finanzverfassung durch Landes- bzw Gemeindeabgaben bedingte Doppelbesteuerungen innerhalb des Bundesgebietes nicht per se verfassungswidrig, sondern der Bundesgesetzgeber lediglich auf Grundlage von § 7 Abs 4 F-VG ermächtigt, eine Doppelbesteuerungen verhindernde Grundsatzgesetzgebung zu erlassen.

Im Rahmen der spannenden Diskussion wurde von Prof. Tumpel insbesondere die dogmatische Fundierung des vom US Supreme Court angewandten „Internal consistency“-Tests in Frage gestellt, zumal dieser ein fiktives Vergleichspaar vor Augen hat und in der Realität kein/e Steuerpflichtige/r gleichzeitig Ansässiger und Nichtansässiger sein kann.

³ Vgl Kofler in Kneihs/Lienbacher, Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht10 (2013) § 8 F-VG Rz 17; Ruppe in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht3 (2000) § 8 F-VG Rz 25; Azizi, Zum Verfassungsgebot der Wirtschaftsgebietseinheit und zu seiner wirtschaftspolitischen Tragweite, ÖJZ 1985, 134 (142); Mayer, Verfassungsrechtliche Probleme des Wiener Parkometergesetzes, ÖStZ 1975, 147 (157).

Lange Nacht der Forschung (verfasst von Thomas Bieber)

Am 20.4.2016 fand in Österreich die 7. Lange Nacht der Forschung statt, an der sich die JKU Linz mit fast 60 Stationen beteiligte. Eine dieser Stationen wurde vom Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik unter der Leitung von Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber gemeinsam mit dem Zollamt Linz Wels betrieben und widmete sich dem Thema "Achtung Zoll!". Der Zoll stellt einerseits sicher, dass Steuern und Abgaben korrekt erhoben und von allen gleichmäßig gezahlt werden. Andererseits schützt der Zoll die Verbraucher/Innen vor verseuchten oder verunreinigten Lebensmitteln oder gefährlichem Spielzeug. Die Station „Achtung Zoll“ beleuchtete diese vielfältigen Aufgaben des Zolls in leicht verständlicher Weise. Interessante Exponate zum Thema Artenschutz und Produktpiraterie sowie eine Hundevorführung sorgten für reges Besucherinteresse.



Das (zwei- und vierbeinige) Team des Zollamts Linz Wels gemeinsam mit Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber

Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber bei seinem kurzen Theorieinput



Auch die Kleinsten konnten für Zollthemen begeistert werden

Deloitte.



Opportunities start here.

Sie wollen hoch hinaus?
Wir bieten Ihnen die besten
Perspektiven.

Deloitte Oberösterreich

Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9, 4020 Linz
Stelzhamerstraße 14a, 4400 Steyr

www.deloitte.at/karriere

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

© 2016 Deloitte Services Wirtschaftsprüfungs GmbH

News und Highlights

25. Österreichischer Steuerrechtstag in Innsbruck

(verfasst von Sebastian Tratlehner)

Von 26. bis 28. Mai 2016 fand im Hotel „Grauer Bär“ in Innsbruck auf Einladung des Instituts für Unternehmens- und Steuerrecht der Universität Innsbruck der mittlerweile 25. Österreichische Steuerrechtstag statt. Der Steuerrechtstag wird jährlich von den österreichischen Steuerrechtsinstituten zum wissenschaftlichen Diskurs veranstaltet. Die heuer unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Reinhold Beiser organisierte dreitägige Veranstaltung war mit insgesamt über 120 Teilnehmern/innen aus Wissenschaft, Praxis, Logistik und Rechtsprechung wieder sehr gut besucht.

Der erste Vortrag der diesjährigen Veranstaltung vom Vertreter der JKU Linz, Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, war dabei den „Aktuellen Entwicklungen bei der umsatzsteuerlichen Organschaft“ gewidmet. Tratlehner referierte dabei insbesondere zur 2015 vom EuGH ergangenen Entscheidung in der Rs Larentia+Minerva sowie den dazu ergangenen Folgejudikaten des BFH und zeigte auf, welche Auswirkungen diese Rechtsprechung auf die österreichische umsatzsteuerliche Organschaft haben könnte. Gleich anschließend referierte Ass.-Prof.ⁱⁿ MMag.^a Dr.in Verena Hörtnagl-Seidner von der Universität Innsbruck über die „richtlinienkonforme Interpretation im Lichte von Larentia+Minerva“ und rundete somit den die Umsatzsteuer betreffenden ersten Themenschwerpunkt des diesjährigen Steuerrechtstages ab.

Univ.-Ass. Mag. Philipp Stanek, MBA von der Universität Salzburg widmete seinen Vortrag den „Aktuellen Entwicklungen der Einlagenrückzahlung“ und beleuchtete dabei insbesondere Schwierigkeiten, die sich iZm der Einlagenrückzahlung bei Umgründungen sowie der in diesem Zusammenhang erst kürzlich ergangenen Innenfinanzierungsverordnung ergeben können.



Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner bei seinem Vortrag zum Thema „Aktuelle Entwicklungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft“ auf dem diesjährigen Steuerrechtstag.



Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner bei seinem Vortrag anschließenden Diskussion mit Univ.-Prof. Dr. Reinhold Beiser und Univ.-Prof. HR Dr. Nikolaus Zorn.

News und Highlights



„Die Wegzugsbesteuerung nach dem AbgÄG 2015“ war Thema des Vortrages von Univ.-Ass. Mag. Lukas Mechtler sowie Univ.-Ass. in Dr.ⁱⁿ Karoline Spies von der WU Wien. In Ihrem Vortrag gingen die beiden auf zahlreiche Zweifelsfragen der neuen Wegzugsbesteuerung ein und zeigten unsystematische Differenzierungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Wegzugsbesteuerung sowohl mit dem Unions- als auch mit dem nationalen Verfassungsrecht auf.

Der letzte Vortrag des ersten Veranstaltungstages von Univ.-Ass.in Mag.^a Sandra Grill von der Universität Graz behandelte das Thema des „Informationsschutzes und der internationalen Amtshilfe“. Grill beleuchtete dabei das Zusammenspielen verschiedener Rechtsgrundlagen insbesondere vor dem Hintergrund des Geheimhaltungsinteresses sensibler Daten.

Der zweite Veranstaltungstag wurde von Univ.-Ass. Dr. Daniel Varro, LLM von der Universität Wien eröffnet. Varro präsentierte dabei Zweifelsfragen zur neuen Grunderwerbsteuer, unter anderem die richtige Wertermittlung des Grundstückswertes betreffend.

Der Abschluss des diesjährigen Steuerrechtstages war Univ.-Prof. DDr. Eduard Lechner von der Universität Wien vorbehalten, der in seinem Vortrag zur liechtensteinischen Stiftung der Frage nachging, inwieweit eine liechtensteinische Stiftung eine Alternative zur österreichischen Privatstiftung darstellen kann.

Süßer Ausflug ins Mühlviertel zu Kastner Lebkuchen & Co

(verfasst von Walter Summersberger)

Mit einer Gruppe von Studierenden besuchte Univ.-Prof. Walter Summersberger im Sommersemester 2016 die Firma Kastner in Bad Leonfelden. Mag. Thomas Gamper (Export Management) führte in die Exportmärkte des Unternehmens ein und schilderte die täglichen zoll- und verbrauchsteuerlichen Rechtsfragen, mit denen das Unternehmen konfrontiert ist. Danach wurde das Werk besichtigt.



Prof. Summersberger und Studierende zu Gast bei Firma Kastner

Österreichisches Steuerrecht in Hamburg

(verfasst von Michael Tumpel)

Im Rahmen des Studiengangs Master of International Taxation (M.I.Tax) der Universität Hamburg hat Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel wieder den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an zwei Tagen im Juni 2016 die Grundzüge des österreichischen Steuerrechts nähergebracht. Besonderer Wert wurde dabei auf die grenzüberschreitenden Beziehungen zwischen deutschem und österreichischem Steuerrecht gelegt. Die Studierenden übernehmen abschließend selbst die Aufgabe, anhand von konkreten Beispielen für grenzüberschreitende Sachverhalte legale, aber steueroptimale Vorgangsweisen zu finden.

EY
Building a better working world

Erreichen, was unerreichbar scheint.

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Blumauerstraße 46, Blumau Tower
4020 Linz
Telefon +43 732 790 790
ey-lnz@at.ey.com

www.ey.com/at/careers
#BuildersWanted

A small plaque on the wall reads: "Beste Arbeitgeber 2016" and "EY (Ernst & Young) Position #22". A yellow badge below it says "best recruiter 15/16 aut".



Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel und die Lehrgangsteilnehmer



Der M.I.TAX an der Universität Hamburg

News und Highlights



Univ.-Ass. MMag. Peter Bräumann bei seinem Vortrag

23. Wiener Symposium zum Internationalen Steuerrecht

(verfasst von Michael Tumpel)

Am 17. Juni 2016 fand das diesjährige, insgesamt bereits 23. Wiener Symposium zum Internationalen Steuerrecht an der WU Wien statt, das sich dem Generalthema „The UN Model Convention and its Relevance for the Global Tax Treaty Network“ widmete. Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel und MMag. Peter Bräumann vom JKU Tax Team referierten anlässlich des Symposiums über die Besonderheiten des Art 13 UN-Musterabkommen. Dieser gleicht in weiten Teilen zwar Art 13 OECD-Musterabkommen. Ergänzend zu den Regelungen des Art 13 OECD-MA wird in Art 13 Abs 4 UN-MA aber der Anwendungsbereich der Regelung bezüglich der Anteilsveräußerungen an Immobiliengesellschaften auf Anteile an Personengesellschaften, Trusts und anderen Zweckvermögen erweitert. Anders als das OECD-MA erkennt Art 13 Abs 5 UN- MA für Gewinne aus der Veräußerung von substanziellem Beteiligen dem Sitzstaat der jeweiligen Gesellschaft ein Quellenbesteuerungsrecht zu. Diese Regelung soll vor allem Entwicklungsländern die Möglichkeit einräumen, bei der Veräußerungen von Investitions in inländische Gesellschaften durch ausländische Investoren ein Besteuerungsrecht geltend zu machen. Umfang, Grenzen und Zukunft dieser Regelungen wurden im Rahmen des Beitrags von Bräumann und Tumpel analysiert.

PhD-Seminar in Luxemburg

(verfasst von Georg Kofler)

Vor einigen Jahren begann eine Kooperation der Universität Linz (Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler und Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel) und der Universität Bergamo (Prof. Dr. Gianluigi Bizioli), jährlich ein internationales Doktorandenseminar im Bereich des Internationalen, Europäischen und vergleichenden Steuerrechts („Seminars on International and EU Tax Law“) zu veranstalten, bei dem Dissertantinnen und Dissertanten aus ganz Europa die Kernthesen ihrer Forschungsarbeiten präsentieren und zur Diskussion stellen können. Dadurch wird nicht nur ein intensiver fachlicher Austausch im Rahmen der Dissertationsprojekte erreicht, sondern auch, dass sich junge Forscherinnen und Forscher persönlich über ihre Erfahrungen und Ideen austauschen können.

Diese Idee hat Anklang gefunden und mittlerweile sind neben der JKU und der Universität Bergamo auch die Universitäten Heidelberg (Prof. Dr. Ekkehart Reimer, Prof. Dr. Hanno Kube), Louvain (Prof. Dr. Edoardo Traversa), Luxemburg (Prof. Dr. Werner Haslehner) und Valencia (Prof. Dr. F. Alfredo Garcia Prats) in diesem Netzwerk verbunden.





Von 9. bis 11. Juni 2016 fand in Luxemburg erneut das internationale Doktoranden-seminar im Bereich des Internationalen, Europäischen und vergleichenden Steuer-rechts („Seminars on International and EU Tax Law“) statt, bei dem Dissertantinnen und Dissertanten aus ganz Europa die Kernthesen ihrer Forschungsarbeiten prä-sentieren und zur Diskussion stellen können. Im kommenden Jahr wird das Seminar an der Universität Louvain stattfinden, im Jahr darauf wieder an der JKU.

Univ.-Prof. Michael Tumpel in Diskussion mit den Seminarteilnehmern

Vermögensverwaltung in Stiftungen und Investmentfonds

(verfasst von Georg Kofler)

Am 11. Mai 2016 fand eine interessante Veranstaltung der Denkfabrik „Weis[s]e Wirtschaft“ zur „Vermögensverwaltung in Stiftungen und Investmentfonds“ im Palais Festetics in Wien statt. Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler hielt die steuerliche Keynote und präsentierte die steuerlichen Aspekte von Kapitalerträgen in Pri-vatstiftungen und der Behandlung von Investmentfonds. In der anschließenden Diskussionsrunde unter der Leitung von Manfred Kainz (Börsen-Kurier) wurden verschiedene, auch rechtspolitische Aspekte dieser beiden Veranlagungsvehikel von Engelbert Dockner (WU Wien), Robert Hellwagner (FMA), Georg Kofler (JKU), Thomas Seeber (Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte) und Peter Brandner (Die Weis[s]e Wirtschaft) besprochen.



Die Diskutanten bei der Veranstaltung zur „Vermögensverwaltung in Stiftungen und Investmentfonds“ der Denkfabrik „Weis[s]e Wirtschaft“.



Audit Tax Advisory
kpmg.at/karriere



Nehmen Sie Ihre Karriere in die Hand

Kollegen.
Persönlichkeiten.
Menschen.
Gewinner.

News und Highlights

§ 23a EStG: Verluste kapitalistischer Mitunternehmer mit beschränkter Haftung (verfasst von Georg Kofler)

Der 40. WT-Praxisdialog an der Universität Klagenfurt war am 23. Mai 2016 dem Thema „§ 23a EStG: Verluste kapitalistischer Mitunternehmer mit beschränkter Haftung“ gewidmet. An den Fachvortrag von Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler schloss sich eine spannende Diskussion mit StB Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.in Sabine Kanduth-Kristen, LL.M., und WP/StB Mag. Walter Zenkl vom Fachsenat für Steuerrecht Außenstelle Kärnten und dem Publikum an, wobei vor allem die unklare rechtspolitische Stoßrichtung des § 23a EStG zahlreiche Zweifelsfragen hervorrief.



Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler mit den Gastgebern des WT-Praxisdialogs, StB Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.in Sabine Kanduth-Kristen, LL.M., und WP/StB Mag. Walter Zenkl vom Fachsenat für Steuerrecht Außenstelle Kärnten.

Europäisches Steuerrecht an der New York University (verfasst von Georg Kofler)

Von 30. Mai bis 4. Juni 2016 fand erneut die jährliche „New York Woche“ des MBL-HSG an der New York University statt, bei der Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler vom JKU Tax-Team schon seit vielen Jahren mitwirkt. Die Woche wurde von Prof. David Rosenbloom (NYU) und Prof. Dr. Alexander Rust (WU) geleitet und war intensiv gefüllt mit US-Steuerrecht, DBA-Recht und Europäischem Steuerrecht. Univ.-Prof. Kofler befasste sich in seinen Vorträgen mit dem europäischen Richtlinienrecht und den Grundfreiheiten.



Europäisches Steuerrecht an der New York University.

News und Highlights



Verschiedene Aspekte der „Tax Competition after BEPS“ beim 8. GREIT Lisbon Summer Course.

Tax Competition after BEPS *(verfasst von Georg Kofler)*

Von 20. bis 24. Juni 2016 fand der achte GREIT Lisbon Summer Course zum Generalthema „Tax Competition after BEPS“ mit vielen interessanten Vorträgen zu verschiedenen unternehmenssteuerlichen Aspekten des BEPS-Projekts der OECD und der Reaktion der EU an der Universität Lissabon statt. Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler referierte dabei zum Thema „Transfer Pricing and Tax Competition“. Schwerpunkte des Vortrages waren die Einordnung der Verrechnungspreisthematik in das BEPS-Projekt und die konkreten Auswirkungen der Aktionen 8 bis 10 (z.B. Identifikation der Transaktionen, Risikozuordnung, immaterielle Wirtschaftsgüter, Recharakterisierung).



Tax Circle *(verfasst von Georg Kofler)*

Am 23. und 24. Juni fand in Waidhofen an der Ybbs der „Tax-Circle 2016“ statt. Der Tax Circle ist ein intensives Fachseminar mit Schwerpunkten auf der lösungs- und zukunftsorientierte Reflexion aller praxisrelevanten steuerlichen Entwicklungen in Form eines Dialogs auf Augenhöhe zwischen Praktikern, Entscheidern der Finanzverwaltung und beratenden Experten. Der 3. Tax-Circle vereinte mehr als 70 Steuerexperten/Innen aus Unternehmen, aus der Beratung, aus der öffentlichen Verwaltung und von Hochschulen zu intensiven Gesprächen und Dialogen.



Besonderes Augenmerk lag auf BEPS und der geplanten Einführung eines Steuertransparenzgesetzes. Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler gehört dem Fachbeirat des Tax Circle an und hat mit einem Vortrag „Internationales Steuerrecht – BEPS und die Auswirkungen auf Österreich“ (gemeinsam mit Prof. Dr. Stefan Bendlinger, ICON, und Mag.^a Doris Hack, GBP) und einem Roundtable zum Thema „Umgründungen“ (gemeinsam mit Dr. Gebhard Furherr, LeitnerLeitner) die Wissenschaft vertreten.



Impressionen vom „Tax-Circle 2016“ in Waidhofen an der Ybbs.



Eindrücke von der Jahrestagung 2016 der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht in Hamburg.



News und Highlights

1. JKU Tax Semester Closing in Linz - Networking und fachlicher Austausch mit dem JKU Tax-Team (verfasst von Sebastian Tratlehner)

Am 27. Juni 2016 fand am Linzer Unicampus das erste Semester-Closing des JKU Tax-Teams statt. In gemütlichem Umfeld kam dabei die regionale und nationale Steuercommunity (Vertreter aus Wissenschaft, Praxis, Rechtsprechung sowie Studierende) an der Johannes Kepler Universität zusammen, um sich fachlich auszutauschen und persönlich besser kennenzulernen.

JKU TAX SEMESTER OPENING

Datum: Montag 17. Oktober 2016

Uhrzeit: ab 17 Uhr

Ort: im Teichwerk

JKU Tax Semester Closing

Das Semester an der Universität ist (fast) vorbei – ein Grund zum Feiern! Daher lud das JKU Tax-Team am 27. Juni 2016 zum erstmalig stattfindenden Semester Closing im „JKU Teichwerk“, dem schwimmenden „Institut für Leckeres“ am Campus der Linzer Johannes Kepler Universität, ein. Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Linzer Steuerinstitute, dem Steuerrechtsinstitut (Vorstand: Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LLM (NYU)) und dem Steuerlehreinstitut (Vorstand Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel) sowie Vertreter aus Praxis und Rechtsprechung kamen dabei in gemütlichem und angenehmem Ambiente zusammen. Neben dem fachlichen Austausch wurde dadurch auch das persönliche Kennenlernen innerhalb der Steuercommunity intensiviert. Die Veranstaltung war mit über 100 Gästen sehr gut besucht und auch für das leibliche Wohl der Gäste war mit Getränken und kleinen Imbissen bestens gesorgt.



Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LLM (NYU) und Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel beim JKU Tax Semester Closing



Networking am JKU Tax Semester Closing

Ausblick

Auch im kommenden Semester wird es wieder Platz und Gelegenheit zum Vernetzen und Austausch innerhalb der regionalen und nationalen Steuercommunity an der Johannes Kepler Universität geben. Als „Startschuss“ wird am 17. Oktober 2016 das JKU Tax Semester Opening stattfinden. Auch beim JKU Tax Semester Opening werden wieder Vertreter aus Wissenschaft, Praxis, Rechtsprechung sowie Studierende zusammenkommen.

Verstärkt wird das Teilnehmerfeld beim JKU Tax Semester Opening durch die Teilnehmer des 1. Internationalen Steuerrechtsassistententages, der, organisiert vom Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der Johannes Kepler Universität Linz und dem Institut für Finanzrecht der Universität Graz, am 17. und 18. Oktober 2016 erstmalig in Linz stattfinden wird. Die Steuerrechtsassistententagung richtet sich an wissenschaftliche Mitarbeiter/Innen an Steuerrechtsinstituten im deutschsprachigen Raum, die an einer Dissertation oder Habilitation im Bereich des nationalen, internationalen, europäischen oder rechtsvergleichenden Steuerrechts arbeiten und bietet in einem informellen Rahmen Gelegenheit, Forschungsschwerpunkte sowie Problemstellungen und Teilergebnisse mit gleichgesinnten Kolleginnen und Kollegen zu diskutieren.

Nur zwei Tage später findet am 19. und 20. Oktober 2016 erstmalig der Bundesfinanzgerichtstag an der Johannes Kepler Universität Linz statt. Dabei werden aktuelle Trends in der Rechtsprechung von Vertretern des JKU Tax-Teams, des BFG sowie des VwGH vorgestellt.

Nähere Informationen zu den kommenden Veranstaltungen des JKU Tax-Teams finden Sie unter www.jku.at/steuerrecht und auf Facebook unter: www.facebook.com/jkutax.

STEUERWISSENSCHAFTEN UND STEUERPRAXIS IN LINZ

Autoren

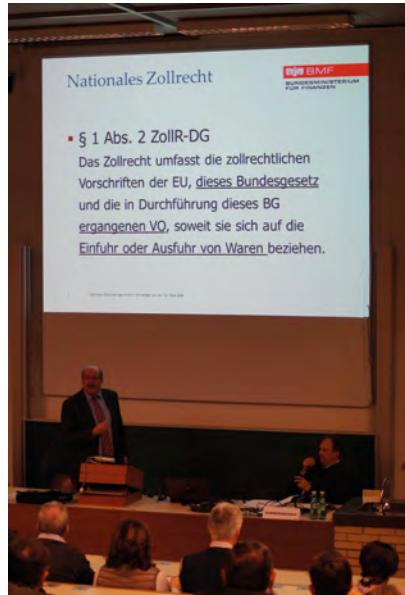
Sebastian Bergmann, Sophie Krumböck,
Walter Lazelsberger, Michaela Mitterlehner,
Sarah Moritz, Alfred Mühlberger

Auch im vergangenen Sommersemester wurden vom Forschungsinstitut für Steuerrecht und Steuermanagement in Kooperation mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Landesstelle Oberösterreich) im Rahmen der bereits vor vielen Jahren ins Leben gerufenen Veranstaltungsreihe „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ vier Vortragsabende zu aktuellen finanz- und steuerrechtlichen Problemstellungen veranstaltet. Als Vortragende fungierten wie immer ausgewiesene Experten aus Wissenschaft, Beratungs-, Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis.

Der neue Zollkodex der Union

Der erste Veranstaltungstermin wurde am 16. März 2016 abgehalten und stand unter dem Titel „Der neue Zollkodex der Union – Novellierung des nationalen Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanz-strafrechts ab dem 1. 5. 2016“.

Dr. Reinhard Schelch (BMF, Steuer- und Zollkoordination) widmete den ersten Vortrag den Novellierungen des nationalen Zollrechts. Er ging dabei unter anderem auf die Verbote und die Beschränkungen iSd § 4 Abs 2 Z 19 ZollR-DG ein, die nunmehr mitunter auch handelspolitische Maßnahmen beinhalten, und erörterte weiters die geschäftsmäßige Vertretungsbefugnis nach § 38 Abs 1 ZollR-DG, die hinkünftig nicht mehr auf bestimmte Berufsgruppen beschränkt ist. Des Weiteren referierte Dr. Schelch über die Verjährungsfrist des § 60 ZollR-DG, die hinkünftig auch bei fahrlässig entstandenen strafbaren Handlungen zehn Jahre beträgt. Ausführungen über die geplante ZollR-DV und die Übergangsbestimmungen rundeten den Vortrag ab.



Dr. Reinhard Schelch referierte über die Novellierungen des nationalen Zollrechts.

Gegenstand des zweiten Vortrages von Mag.^a Stefanie Judmaier (BMF, Abteilung IV/4 Finanzstrafrecht und Abgabeneinhebung) war die „Novellierung des nationalen Verbrauchsteuer- und Finanzstrafrechts ab dem 1. 5. 2016“. Eingangs wurden die Änderungen im Verbrauchsteuerrecht beleuchtet. Dabei wurde unter anderem auf die Aktualisierung der Zitierung, deren Anpassung an die Regelungen des Zollkodex und Begriffsänderungen (wie „Union“ statt „Gemeinschaft“ oder „Besondere Verfahren“ statt „Nichterhebungsverfahren“) eingegangen. Besonderes Augenmerk richtete die Referentin auf die Änderungen im Finanzstrafrecht, etwa auf den in § 35 Abs 1 FinStrG geregelten Tatbestand des Schmuggels, der sowohl hinsichtlich eingangs- als auch ausgangsabgabepflichtiger Waren behandelt wurde. Weiters wurden die Zollverfahren des Art 210 ff ZK, das Erlöschen der Zollschuld des Art 125 ZK und die Anwendung von Sanktionen des Art 42 ZK erörtert.

Im Mittelpunkt des letzten Vortrages von StB Mag. Gottfried Schellmann (Müller & Schellmann Steuerberatungsgesellschaft mbH) standen sowohl Anmerkungen zum UZK als auch zum UZL. Hierbei beleuchtete Mag. Schellmann beispielsweise die Begriffe der Einfuhr und Ausfuhr iSd

§§ 1 und 2 UZK, den Begriff des „normalen Wohnsitzes“ des § 4 Abs 2 Z 8 UZK und die unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen nach § 23 UZK kritisch aus der



Beraterperspektive. Außerdem wurden die Änderungen der Zollschuldatbestände des Art 77 ff UZK und der Entfall des „Middleman“ bzw der „First Sale Export Rule“ detailliert dargestellt. Anschließend wurde den zahlreich erschienenen Zuhörern eine alternative Sichtweise des Art 41 UZK dargeboten und hierbei die Regelungen Großbritanniens in Bezug auf das Importverfahren und der Hinterziehungsstrafen geschildert.

Aktuelles zur Beratung von KMU

Der am 26. April 2016 abgehaltene zweite Veranstaltungstermin war dem Thema „Aktuelles zur Beratung von KMU“ gewidmet.

Prof.ⁱⁿ (FH) Dr.ⁱⁿ Christine Mitter (FH Salz.Burg) referierte eingangs zum „Risikomanagement in Klein- und Mittelunternehmen“. Im Zuge dessen zeigte sie zunächst aktuelle Verschärfungen der Risikosituation von Unternehmen auf und skizzierte die Hauptaufgaben des Risikomanagements. Anschließend erläuterte sie das „liability of smallness“-Konzept, das sich unter anderem mit den Risiken der Finanzierung, der Unternehmerzentriertheit und der Abhängigkeit der KMU von Kunden und Lieferanten sowie von Mitarbeitern beschäftigt. Durch einige empirische Studien und nützlichen Implikationen für die Praxis wurden den Veranstaltungsteilnehmern schließlich konkrete Lösungsvorschläge präsentiert, wie Risikomanagementprozesse für KMU auch kostengünstig gestaltet werden können.

Im Anschluss folgte ein Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Ewald Aschauer (JKU) zur „Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen“. Einführend erläuterte er jene Besonderheiten (wie beispielsweise das Geschäftsmodell, die Eigner, die Finanzierung und die Informationen), die bei der Bewertung von KMU zu berücksichtigen sind. Anschließend schildete er die auftretenden Herausforderungen und Probleme bei der Bewertung von KMU. Dabei ging er insbesondere auf die erhöhte Subjektivität in Bezug auf Steuern, die Abgrenzung zwischen betrieblicher und privater Sphäre, die Berücksichtigung persönlicher Wertaspekte und die eingeschränkte Anwendbarkeit von kapitalmarktorientierten Bewertungsverfahren ein. In diesem Zusammenhang erläuterte er auch ausgewählte alternative Bewertungsmodelle, wie beispielweise die Verwendung von Multiplikatoren, das Size-Premia-Modell, das Total-Beta-Modell und die empirische Ermittlung der Kapitalkosten. Auch auf

Univ.-Prof. Dr. Ewald Aschauer beleuchtete die Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen



StB Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler bei seinem Vortrag.

Abendveranstaltungen



Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm behandelte offene Themen und Zweifelsfragen zur IF-VO.

Prof. Dr. Aschauer schließlich den Wert der Unternehmenssubstanz und stellte den Vorteil aus der Übernahme einer Neuerrichtung in einem Beispiel gegenüber.

Der dritte Vortrag von StB Mag. Lothar Egger (LeitnerLeitner) war den steuerlichen Aspekten der KMU-Beratung gewidmet. Neben den klassischen Beratungsfeldern erörterte Mag. Egger auch spezifische Beratungsthemen, wie die steuerliche Behandlung von Sponsoring oder den „Payroll-Check“ im Rahmen der Personalverrechnung. Im Zuge des Vortrages wurden den Veranstaltungsteilnehmern/Innen Einblicke in Bilanzierungsfragen, in die Planungs- und Kostenrechnung sowie in laufende Beratungstätigkeiten gewährt. Abschließend widmete sich Mag. Egger noch den Themen Rechtsformwahl, Umstrukturierungen und Nachfolge, die im Rahmen der KMU-Beratung einen hohen Stellenwert einnehmen.

Aktuelles zu Umgründungen

Der dritte Veranstaltungstermin wurde am 10. Mai 2016 abgehalten und stand unter dem Titel „Aktuelles zu Umgründungen“.

Der erste Vortrag wurde gemeinsam von StB Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler (WU Wien) und Mag. Christoph Schlager (BMF, Abteilung VI/1 Steuerpolitik und Abgabenlegistik) gehalten. Univ.-Prof. Dr. Hirschler referierte eingangs zu den Highlights aus dem UmgrStrR-Wartungserlass 2015. Im Zuge dessen ging er unter anderem auf den umgründungsbedingten Untergang von verlusterzeugendem Vermögen in Form einer Beteiligung ein. In diesem Fall kommt es nun zu einem Objektbezug bei Folgeumgründungen. Dies geschieht dadurch, dass das Vermögen der verschmelzungsbedingt untergegangenen Körperschaft an die Stelle der untergegangenen Beteiligung tritt. Des Weiteren informierte er über die Präzisierung des „Prüfschemas“ für grenzüberschreitende Einbringungen, vor allem im Hinblick auf Mitunternehmeranteile. Im Anschluss daran referierte Mag. Schlager über die Innenfinanzierungs-Verordnung (IF-VO). Er ging dabei zuerst auf den

Die Folien zu vergangenen Veranstaltungen

stehen online unter
<http://www.jku.at/steuerrecht>
zum Download zur Verfügung.



Hintergrund dieser Verordnung ein. Anschließend behandelte er die Grundsätze des § 1 IF-VO: steuerlich autonome Regelung, Irrelevanz steuerneutraler Buchgewinne und -verluste sowie die Beeinflussung der Innenfinanzierung durch Confusio Gewinne und -verluste. Anschließend wurde das Vorgehen der Ermittlung des Innenfinanzierungsstandes bei Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen sowie Spaltungen behandelt.

Der Vortrag von Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm behandelte offene Themen und Zweifelsfragen zur IF-VO. Eingangs wurde das Grundprinzip der IF-VO sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen dargestellt. Anschließend befasste sich Univ.-Ass. Mag. Wurm mit den Auswirkungen der IF-VO auf „mittelbare“ Umgründungen, wobei er diese zuerst aus unternehmensrechtlicher Sicht betrachtete und dann auf die steuerlich „autonome“ Lösung durch Übertragung der Grundsätze der IF-VO einging, die er auch an Beispielen illustrierte. Nach den Grundsätzen der IF-VO darf dabei durch die Umgründung steuerliches „Ausschüttungspotential“ weder entstehen noch untergehen. Danach ging er auf die Thematik eines „gemeinsamen“ Gesellschafters bei Side-Stream Umgründungen ein. Des Weiteren wurde die Hinzurechnung von Beteiligungsabschreibungen in der Vergangenheit, umgründungsbedingte Beteiligungsabschreibungen sowie gesellschaftsrechtliche Begleitmaßnahmen zur Verhinderung einer verbotenen Einlagenrückgewähr (§ 52 AktG bzw. § 82 GmbHG) behandelt. Abschließend wurden zwei weitere Zweifelsfragen zur IF-VO angesprochen, nämlich die Behandlung von „Folgeumgründungen“ im Zusammenhang mit „aufgewerteten“ Vermögen und Auswirkungen bei gemischten Konzentrations- und Konzernumgründungen.

Verfahrensrechtliche Aspekte der Beschwerde/Revision

Der am 15. Juni 2016 abgehaltene vierte und letzte Veranstaltungstermin des vergangenen Sommersemesters war dem Thema „Verfahrensrechtliche Aspekte der Beschwerde/Revision“ gewidmet. Das abgabenrechtliche Beschwerdeverfahren stellt die Praxis immer wieder vor Herausforderungen. Nicht hinreichend begründete Bescheide bzw. mangelhaft formulierte Beschwerden oder Unkenntnis der Revisionsgründe sind nur einige der möglichen Stolpersteine.

Mag. Bernhard Renner (Bundesfinanzgericht Linz) präsentierte eingangs die „Dos und Don'ts“ des abgabenrechtlichen Beschwerdeverfahrens und ging dabei vor allem auf Problematiken im Zusammenhang mit dem Lauf der Beschwerdefrist, den Rechtsmitteln der Beschwerdevorentscheidung und des Vorlageantrages (§§ 262, 264 ff BAO) ein. Daran anknüpfend widmete sich Vizepräsident WP/StB Mag. Herbert Houf (KWT/Audit Partner) der Beweisaufnahme und würdigung sowie dem inhaltlichen Aufbau einer Bescheidbeschwerde, verdeutlicht durch praktische Fälle und Erfahrungsberichte. Abgerundet wurde der Abend schließlich von RA MMag. Dr. Hans-Jörgen Aigner (Aigner Buzanich Rechtsanwälte) mit einem Vortrag zur Bescheidbekämpfung vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts in Gestalt der VwGH-Revision und der VfGH-Bescheidbeschwerde.

An allen Veranstaltungsterminen fanden im Anschluss die Vorträge Podiumsdiskussionen über die präsentierten Neuerungen und Problemstellungen statt, die von Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner moderiert wurden. Auch die Zuhörer hatten dabei die Möglichkeit, durch Fragen oder Diskussionsbeiträge an den spannenden Debatten aktiv teilzunehmen.

AUSBLICK

Im aktuellen Wintersemester stehen im Rahmen der Vortragsreihe „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ Veranstaltungen zu folgenden Themen auf dem Programm:

„Aktuelles zu Sozialversicherung und Steuern bei Ärzten“ (12.10.2016)

„Aktuelles aus Gesetzgebung und Verwaltungspraxis“ (12.12.2016)

und „Aktuelles aus der steuerlichen Rechtsprechung“ (18.01.2016)

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos.



Mag. Bernhard Renner bei seinem Vortrag über die „Dos und Don'ts“ im abgabenrechtlichen Beschwerdeverfahren.

“DER DIGITALISIERTE STEUERPFLICHTIGE“ – EIN PRAXISBERICHT AUS DEM BMF

Autoren

Amtsdirektor Regierungsrat Bernhard Kirchner ist Mitarbeiter der Abteilung V/6 IT – Personalmanagement im BMF. Er zeichnet für das Betriebsmanagement der Basiskomponente Scanning verantwortlich



Alexander Fürndraht ist Mitarbeiter im BMF und für das Prozessmanagement zuständig



Im Bundesministerium für Finanzen wurde 2009 der E-Government-Philosophie folgend ein Projekt zur Digitalisierung von Dokumenten gestartet. Ziel war die Digitalisierung der Personalakte im BMF mit dem Verfahren „elektronischer Personalakt“. Seit 2010 werden alle entsprechenden Dokumente ausschließlich elektronisch verwaltet und können nach allen Kriterien der Effizienz und Sicherheit in workflowgestützten Personalgeschäftsprozessen bearbeitet werden. Nachdem dieses Projekt in einem ersten Ausbauschritt erfolgreich abgeschlossen werden konnte und auch bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern äußerst positiv aufgenommen wurde, wurde der Gedanke eines „Shared Service“ aufgegriffen und analysiert. Insbesondere wurden die unzähligen Vorteile herausgearbeitet, wie später kurz dargestellt wird.

Die weitere Entwicklung dieses Digitalisierungsservice geht auf eine rechtliche Grundlage, das IKT-Konsolidierungsgesetz (IKTKonG), zurück. Explizit wird darin die Schaffung einer Basiskomponente Scanning (BKS) als Shared Service-Anwendung genannt. Dabei handelt es sich um eine effiziente Produktionsdienstleistung für die öffentliche Verwaltung.

Dieses Bundesgesetz dient der Vereinheitlichung bestehender und neu zu schaffender IKT-Lösungen und IKT-Verfahren des Bundes und verlangt, einheitliche Systeme und gemeinsame Lösungen auf Basis vorgegebener IKT-Standards zu verwenden. Verbunden mit dem Gedanken der bundesweiten Verwendung einer „digital factory“ für hochperformante Digitalisierungsprozesse soll auch die Digitalisierung in der

Verwaltung verstärkt ihren Platz finden. Dies kann beispielsweise durch Digitalisierung von lagerraumintensiven historischen Dokumenten sowie einem zunehmenden Ausbau von elektronischen Prozessen erreicht werden. Gleichzeitig soll dazu eine kostengünstige Lösung bereitgestellt werden.

Die Basiskomponente Scanning wurde als erstes Shared Service eingeführt, was den Startschuss für eine groß angelegte Initiative zur Verwendung von solchen Services bedeuten sollte.

Der Beginn der Umsetzung erfolgte im BMF im Jahr 2010 mithilfe des bereits erworbenen Wissens und der Erfahrungen der Abteilung V/6, der zuständigen Abteilung für das IT-Personalmanagement des Bundes.

Hierzu wurde ein Organisationselement mit den entsprechenden Rollen installiert, das insbesondere einen gesamtverantwortlichen Leiter auf Seiten des BMF, einen Betriebsmanager und einen Prozessmanager, der gleichzeitig die Aufgabe des Architekten wahrnimmt, umfasst. Zur technischen Umsetzung sowie für den Betrieb wurde in der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ), dem IT-Dienstleister des Bundes, eine Einheit bestehend aus einem Servicemanager und einem Entwicklungs- und Betriebsteam geschaffen.

Shared Services bringen deutliche Kostenvorteile

Die Praxis zeigt, dass durch den gewählten Shared Service-Approach bei der Digitalisierung massive Aufwands- und Kostenreduktionen möglich sind. Die Infrastruktur wird optimal ausgenutzt, Investitionskosten

werden verteilt, Entwicklungs- und Betriebskosten massiv gesenkt.

Das BRZ stellt als Dienstleister sowohl die permanente Weiterentwicklung der BKS, aber auch das professionelle skalierbare Shared Service im Bereich Hosting als zertifizierter Partner bundesweit zur Verfügung.

Derzeit sind bereits sieben Ressorts und nachgeordnete Dienststellen, allen voran das BMF mit dem Bereich Steuer/Zoll(SZ) und das BMF, BMJ und nachgeordnete Einrichtungen mit dem elektronischen Personalakt, an die Basiskomponente angebunden. Die Digitalisierung kann sowohl zentral an Hochleistungsscannern als auch dezentral an Multifunktionsgeräten in den jeweiligen Dienststellen erfolgen.

Die BKS stellt mehrere wählbare physische Zugangskanäle zur Basiskomponente zur Verfügung; der Input wird entsprechend der getroffenen Vereinbarungen verarbeitet und das digitalisierte Ergebnis nach den spezifischen Bedürfnissen der Kunden bereitgestellt. Konkret können auch elektronische Eingangsstücke in unterschiedlichen Dateiformaten verarbeitet und in standardisierter Form einem IT-Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich wird zwischen strukturierten und unstrukturierten Dokumenten unterschieden. Bei unstrukturierten Dokumenten, wie beispielsweise Akten oder Briefen, liegt der operative Schwerpunkt bei der Vorbereitung der Digitalisierung (scantechnische Aufbereitung) sowie der Vorkategorisierung der Dokumente, also der Festlegung des übernehmenden Verfahrens.

Unter strukturierten Dokumenten werden Formulare verstanden. Diese müssen bestimmten vereinbarten Regeln entsprechen, um in weiterer Folge die Bearbeitung frictionsfrei durchführen zu können. Im Mittelpunkt steht dabei die automatisierte Texterkennung und Analyse im Anschluss an den Digitalisierungsvorgang.

Jährlich bis zu 30 Millionen eingescannte Seiten

Jährlich werden im BMF über die Basiskomponente Scanning bis zu 30 Millionen Formular- und Aktenseiten digitalisiert. Kernprozess ist dabei die Verarbeitung all jener Arbeitnehmerveranlagungen (Formular L1 samt Beilagen), die nicht via FinanzOnline eingebbracht werden. Des Weiteren werden zurzeit Familienbeihilfenanträge, Umsatzsteuervoranmeldung (Formular U30), Einheitswertfeststellungen (LuF) und der gesamte Posteingang des Finanztowers Wien, in dem die meisten Wiener Finanzämter beheimatet sind, digitalisiert.

Bei den strukturierten Dokumenten werden die im Formular enthaltenen handschriftlichen Daten extrahiert bzw mittels automatischer adaptierter Texterkennung (ICR und OCR) qualitätsgesichert ausgelesen und dem jeweiligen Verfahren in der normierten XML-Struktur zur Verfügung gestellt.

Das digitalisierte Dokument wird über einen normierten Prozess vollautomatisch dokumentenecht im Format PDF/a archiviert. Der Link zum Speicherort (Archiv ID) wird dem XML-File hinzugefügt und dem jeweiligen IT-Verfahren zum Dokumentenzugriff übergeben. Die Steuerung, die bestimmt, in welches elektronische Ar-

chiv (Aufbewahrungsfrist) abgelegt werden soll, wird durch den jeweiligen Dokumententyp festgelegt und vom IT-Verfahren im Vorfeld zugeordnet. Die Aufbewahrungsfrist wird mit dem jeweiligen Auftraggeber individuell nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben abgestimmt.

Papier, in der Regel händisch ausgefüllte Formulare, aber auch Posteingangsstücke sowie unterschiedliche Arten von Akten, wie z.B. Personal- und Steuerakten, werden digitalisiert, archiviert und in der vereinbarten Struktur dem jeweiligen IT-Verfahren zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung gestellt.

Die Durchlaufzeit bis zur Erledigung des betreffenden Schriftstücks wird spürbar verkürzt und kann je nach Zugriffsberechtigung ortsunabhängig eingesehen, weiter bearbeitet bzw beauskunftet werden. Die Vernichtung (Skartierung) erfolgt nach Zeitablauf durch das jeweilige IT Verfahren und die Basiskomponente Archiv in gesicherter Weise.

Die BKS ist als Basiskomponente ein Querschnittsverfahren und wird im Bundesrechenzentrum betrieben. Direkte Zugänge für den Endanwender sind bei dieser Komponente nicht vorgesehen; die Verarbeitung der Daten erfolgt in durch Firewalls geschützten Netzwerkbereichen.

Übergabeschmittstellen zu den Verfahren sind damit ebenfalls in gesicherten Netzwerkbereichen angesiedelt.

Die BKS speichert keine IT-Verfahrensdaten; es werden lediglich verarbeitungsrelevante Daten innerhalb der BKS gespeichert bzw. proto-



Beiträge zum Themenschwerpunkt



kolliert, um bei einer Rückfrage des IT-Verfahren den Bezug zum eingelagerten Papierdokument und auch zum Verarbeitungszeitpunkt innerhalb der BKS sicherzustellen. Die BKS implementiert, so wie andere Basiskomponenten auch, grundsätzlich keine Verfahrenslogik. Da die BKS keine Endanwender kennt, ist auch das Rollen- und Rechtekonzept kein Bestandteil der Basiskomponente und wird durch das IT-Verfahren sichergestellt.

Beispielhaft sei hier der Prozess der Digitalisierung der außerhalb von FinanzOnline einlangenden Arbeitnehmerveranlagungen (L1) dargestellt:

1.

Die L1-Papier-Anträge der jeweils letzten fünf Jahre werden in den Finanzämtern aus der Eingangspost aussortiert und tageweise gesammelt. Im Finanzamt wird über die Verbundkomponente Eingang (VKE) – also jenes Verfahren, an das die BKS übergibt – ein Tagesbegleitblatt über ein Web-Service angefordert und den L1-Anträgen beigelegt. Die L1-Anträge werden verpackt und mit einem Barcodelabel versandfertig gemacht.

2.

Der Transport von den einzelnen Finanzamtsstandorten zur Scanstelle erfolgt täglich durch einen Dienstleister.

3.

Nach einer Posteingangskontrolle werden die Barcodes der Posteingangskisten gescannt. Es erfolgt ein Abgleich der Avisodaten mit den tatsächlich eingegangenen Postkisten je Finanzamtsstandort.

4.

BKS-Aufbereitung/Digitalisierung: Die aufbereiteten Dokumentenstapel werden gescannt, wobei die Tagesbegleitblattdaten und die Lagerkisten-ID über Barcodeleser dem Scanstapel zugeordnet werden. Das Scannen erfolgt durch Hochleistungsscanner mit integrierter VRS (Bildverbesserung) und Filterung der Blindfarbe. Die L1-Anträge werden automatisch anhand des am Antrag aufgebrachten Barcodes und der eindeutigen Antragsnummer erkannt und digitalisiert.

5.

BKS-Verarbeitung: Diese wird bei den gescannten Dokumenten eines Stapels mittels „Optical Character Recognition“ (OCR) und Barcodeerkennung durchgeführt. Die Seiten eines Antrags werden immer von der L1-Seite 1 bis zur nächsten L1-Seite 1 innerhalb des Stapels zugeordnet und sortiert (L1-Antrag, L1k, L1i, Belege). Die Seitenanzahl der identifizierten Dokumente (L1: 4 Seiten, L1k: 2 Seiten) wird überprüft (elektronische Prüfung durch eindeutige fortlaufende Nummerierung)

und Formularkennung wird durch BKS intern sichergestellt), bei fehlenden Seiten läuft der Stapel in den Quality Check. Nach der Validierung (s. Punkt 8) werden die Anträge auf Vorhandensein der Pflichtfelder (Name und/oder Versicherungsnummer [VNR]) geprüft und die IDs in die Betriebsdatenbank persistiert. Die Anträge (L1, L1k, L1i) und Belege werden seitenweise in logische Dokumente zusammengefügt. Daraufhin erfolgt die entsprechende PDF/a-Erzeugung.

6. Die Dokumente werden dem elektronischen Archiv übergeben und die entsprechenden Archiv-IDs dem Antrag bei der XML-Erstellung zugeordnet. Die Übergabe-XML-Dateien zu den Anträgen werden erstellt.

7. Validierung: Im Zuge der BKS-Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der „Intelligent Character Recognition“ ICR/OCR-Confidence und zusätzlich vereinbarter Kriterien zu einzelnen Feldern eine optische Qualitätssicherung der ausgelesenen Feldinhalte gegen das gescannte Image. Dies erfolgt an den BKS-eigenen Validierungsclients.

Die Übergabe der XML-Dateien an die Verbundkomponente Eingang (VKE) erfolgt über ein Web-Service. Der Response (VKE-ID) und die Metadaten werden im Zuge der Übergabe in die Betriebsdatenbank zum Antrag persistiert.

Die Auslagerung der Papier-L1-Formulare inklusive Beilagen und Belege nach dem Scanprozess erfolgt in das BKS-Kurzeitarchiv, um gegebenenfalls bei Rückfragen schneller Auskünfte erteilen zu können. Nach einer Lagerung von insgesamt drei Monaten (in speziellen Fällen von bis zu neun Monaten) erfolgt die professionelle und sichere Vernichtung durch ein geprüftes Unternehmen.

Auf Basis der guten Erfahrungen und der hohen Qualität des digitalisierten Schriftgutes ist ein starker Anstieg des zu digitalisierenden Datenvolumens prognostizierbar. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist dabei auch die partnerschaftliche Weiterentwicklung der Basiskomponente mit den Kunden.

Die Verwaltung ist damit für neue und innovative Aufgaben, wie etwa im Bereich der Betrugsbekämpfung, gut gerüstet. Die Praxis zeigt, dass durch den gewählten Shared Service-Approach bei der Digitalisierung massive Aufwands- und Kostenreduktionen möglich sind. Die Infrastruktur wird optimal ausgenutzt, Investitionskosten werden verteilt, Entwicklungs- und Betriebskosten massiv gesenkt.

6.

7.

8.

9.

GRUNDLAGEN DES ZENTRALEN KONTENREGISTERS

Autor

Sara Märzendorfer, LL.B. war Studienassistentin am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik.



Im Zuge der Steuerreform 2015/16 wurde das Bankenpaket¹ beschlossen, das unter anderem eine Einschränkung des Bankengeheimnisses beinhaltet. Die Durchbrechungsgründe des Bankengeheimnisses in § 38 Abs 2 BWG² wurden gegenüber den Abgabenbehörden des Bundes hinsichtlich der Übermittlungspflicht und der Auskunftserteilungspflicht nach dem Kontenregister- und Konteneinschau Gesetz (KontRegG)³ erweitert⁴. Bisher stand das Bankengeheimnis einer Überprüfung bankspezifischer Angaben eines Abgabepflichtigen entgegen, weshalb zahlreiche Schwarzumsätze und andere Finanzvergehen nicht aufgedeckt oder nachgewiesen werden konnten. Eine Durchbrechung des Bankengeheimnisses zur Verfolgung von Finanzvergehen war bisher nur nach Einleitung eines Strafverfahrens möglich⁵. Ab 5. Oktober 2016⁶ besteht bereits im abgabenbehördlichen Verfahren die Möglichkeit, an Bankdaten zu gelangen. Die Einführung des zentralen Kontenregisters war auch international – unter anderem in Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung – geboten⁷.

1. Hintergrund

Nach internationalen Vorbildern soll die Einrichtung eines zentralen Kontenregisters insbesondere in Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit,

Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu Verbesserungen im Rahmen der Durchführung von gerichtlichen Strafverfahren, verwaltungsbehördlichen Finanzverfahren sowie bei der Erhebung von Abgaben des Bundes führen⁸. Nach den Gesetzesmaterialien⁹ stellt die Abfrage in einem zentralen Kontenregister verglichen zur bisherigen Rechtslage einen bedeutend geringeren Eingriff im Lichte des Datenschutzes dar. Bisher wurde eine Verbandsabfrage, ob eine Person bei Kreditinstituten Konten hat, an alle über 800 Banken geschickt, während künftig – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – gezielte Abfragen durchgeführt werden können.

Die Einrichtung des zentralen Kontenregisters wurde als eine der wichtigsten Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Tarifsenkungen im Zuge der Steuerreform genannt¹⁰. Durch die Aufweichung des Bankengeheimnisses werden allein für das Jahr 2016 Mehrreinnahmen iHv 700 Millionen Euro erwartet¹¹.

2. Inhalt und Anwendungsbereich des zentralen Kontenregisters

Das vom BMF geführte zentrale Kontenregister umfasst dabei Konten der Kreditinstitute im Einlagengeschäft, im Girogeschäft, im Bauspargeschäft sowie Depots im Depotgeschäft im gesamten Bundesgebiet.¹² Neben österreichischen Kreditinstituten fallen

1 BGBI I 116/2015, Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert, das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Kontenregisters und die Konteneinschau (Kontenregister- und Konteneinschau Gesetz – KontRegG), das Bundesgesetz über die Meldepflicht von Kapitalabflüssen und von Kapitalzuflüssen (Kapitalabfluss-Meldegesetz) und das Bundesgesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMG) erlassen, das EU-Amtshilfegesetz und das Amtshilfe-Durchführungsge setz geändert werden.

2 BGBI I 532/1993.

3 BGBI I 116/2015.

4 ErläutRV 685 BlgNR XXV. GP 1.

5 ME Bankenpaket, Vorblatt und WFA 126/ME XXV. GP 3 f.

6 § 4 Abs 1 KontReg-DV.

7 ME Bankenpaket, Vorblatt und WFA 126/ME XXV. GP 3 f.

8 ErläutRV 685 BlgNR XXV. GP 3:

9 ErläutRV 685 BlgNR XXV. GP 3.

10 BMF-280000/006-IV/3/2016.

11 ME Bankenpaket, Vorblatt und WFA 126/ME XXV. GP 5.

12 § 1 KontRegG.

13 ErläutRV 685 BlgNR XXV. GP 3.

14 RL 2014/107/EU.

zum Teil auch ausländische Banken unter die Übermittlungspflicht. So erfasst der Kreditinstitutusbegriff etwa Zweigstellen von in einem anderen EWR-Staat ansässigen Kreditinstituten, sofern sie zur Erbringung bestimmter Dienstleistungen berechtigt sind.¹³ Eine im Ausland befindliche Zweigniederlassung eines österreichischen Kreditinstituts fällt hinsichtlich der im Ausland geführten Konten hingegen nicht unter das zentrale Kontenregister. Ausländische Zweigstellen österreichischer Kreditinstitute wären gemäß der EU-Amtshilfe-RL¹⁴ in jenem Staat, von dem aus die Zweigstelle geführt wird, meldepflichtig. Über diesen Weg gelangen Kontodaten über Österreich an die österreichischen Finanzbehörden. Sofern sich die Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts in Österreich befindet, fällt sie unter das zentrale Kontenregister.¹⁵ Während bei natürlichen Personen im Kontenregister das bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (bPK SA) geführt wird, werden juristische Personen mit der Stammzahl des Unternehmens gem § 6 Abs 3 E-GovG¹⁶ erfasst. Im Kontenregister befinden sich auch Angaben über eine allfällige Vertretungsbefugnis durch andere Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer sowie Konto- bzw. Depotnummer, Tag der Eröffnung und Auflösung und die Bezeichnung des konto- oder depotführenden Kreditinstituts¹⁷. Die soeben genannten Daten sind dem Kontenregister laufend auf elektronischem

Weg zu übermitteln¹⁸. Dazu wurde am 26. April 2016 die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Kontenregister- und Konteneinschaugetzes (Kontenregister-Durchführungsverordnung - KontReg-DV)¹⁹ erlassen. Aus dieser Verordnung ergibt sich, dass die „laufende“ Übermittlung monatlich zu erfolgen hat.²⁰ Die Inbetriebnahme des zentralen Kontenregisters erfolgte mit 10. August 2016.²¹ Damit ist auch die Übermittlungspflicht angelaufen. Die erste Übermittlung hatte die Daten mit Stand vom 1. März 2015 sowie die zwischen 1. März 2015 und 31. Juli 2016 vorgenommenen Kontoeröffnungen und Auflösungen zu enthalten.²² Die rückwirkende Datenerfassung zum 1. März 2015 soll verhindern, dass aufgrund der Ausweitung des Bankengeheimnisses vor Wirksamwerden des Kontenregisters Kapital abgezogen wird²³. In den laufenden Übermittlungen nach dem 31. Juli 2016 haben die Banken bis zum 25. Tag des folgenden Kalendermonats über Änderungen im Datenbestand sowie Eröffnungen und Auflösungen von Konten zu berichten.²⁴ Zweck der Übermittlungspflicht der Kreditinstitute ist, sämtliche Bankverbindungen von Steuerpflichtigen feststellen zu können.²⁵

3. Einsicht in das Kontenregister

Hinsichtlich der Auskunft aus dem Kontenregister ist zu unterscheiden zwischen der Einsicht in das Kontenregister und der Einsicht in die Konten

des Abgabepflichtigen. Die Auskünfte aus dem Kontenregister erfolgen elektronisch. Sie dürfen nur an Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zu strafrechtlichen Zwecken, den Finanzstrafbehörden und dem Bundesfinanzgericht zu finanzstrafrechtlichen Zwecken oder den Abgabenbehörden des Bundes und dem Bundesfinanzgericht, sofern es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist, erfolgen.²⁶ Diese Bestimmung steht im Verfassungsrang,²⁷ da die Erweiterung der zur Einsichtnahme berechtigten Behörden nur mit erhöhten Quoren möglich sein soll.²⁸ Eine Abfrage im zentralen Kontenregister darf sich dabei stets nur auf konkrete Personen oder konkrete Konten beziehen.²⁹ Im Verfahren zur Veranlagung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Umsatzsteuer erlaubt das KontRegG nur dann eine Einsicht in das Kontenregister, wenn die Behörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat, ein Ermittlungsverfahren iSd § 161 Abs 2 BAO³⁰ einleitet und dem Abgabepflichtigen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde, wobei die Würdigung zur Stellungnahme aktenkundig zu machen ist.³¹ Aus dem Wortlaut „und“ ergibt sich, dass diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen, damit eine Einsicht in das Kontenregister gerechtfertigt ist. Das Recht auf Stellungnahme stellt allerdings weder eine faktische Einspruchsmöglichkeit dar, noch hemmt es die Einsichtnahme durch die entsprechende Behörde.

15 Erlass des Bundesministers für Finanzen vom 1. Mai 2016 zur Durchführung des Kontenregister- und Konteneinschaugetzes (KontRegG) BMF-280000/006-IV/3/2016.

16 BGBl I 10/2004.

17 § 2 KontRegG.

18 § 3 KontRegG.

19 BGBl II 92/2016.

20 Vgl § 3 Abs 6 Z 3 KontReg-DV.

21 § 3 Abs 6 Z 1 KontReg-DV.

22 § 3 Abs 1 KontRegG.

23 ME Bankenpaket, Vorblatt und WFA 126/ME XXV. GP 5.

24 § 3 Abs 6 Z 3 KontReg-DV.

25 Würth, Steuerrechtliche Highlights aus dem Steuerreformgesetz 2015/16, dem Bankenpaket und weiteren Beschlüssen des National-rates, ZFR 2015, 397.

26 § 4 Abs 1 KontRegG.

27 § 4 Abs 7 KontRegG.

28 AB 749 BlgNR XXV. GP 2.

29 § 4 Abs 2 KontRegG.

30 BGBl I 194/1961.

31 § 4 Abs 5 KontRegG.

32 Breuss/Plansky/Steiner/Wilhelm, VII. Das „Bankenpaket“, in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016 (2015) Rz 7/25 (Stand 1.8.2015, rdb.at).

Beiträge zum Themenschwerpunkt



de.³² Über jede Abfrage und Übermittlung personenbezogener Daten ist ein Protokoll zu errichten, das einen Einblick verschafft, welcher konkrete Organwalter eine Einsicht vorgenommen hat. Diese Protokolle sind zehn Jahre aufzubewahren.³³ Jeder vom Kontenregister Betroffene hat ein gesetzlich ausdrücklich eingeräumtes Auskunftsrecht, welche personenbezogenen Daten das Kontenregister enthält, von dem über FinanzOnline Gebrauch gemacht werden kann.³⁴ Weiters ist ein Abgabepflichtiger über jede Einsichtnahme ins Kontenregister über FinanzOnline zu informieren.³⁵ Zur Wahrung des Rechtsschutzes ist der im Zuge der im Steuerreformgesetz 2015/16 (StRefG 2015/16)³⁶ in § 74a FinStrG eingerichtete Rechtsschutzbeauftragte einzubinden, dem die Prüfung der Protokollaufzeichnungen der Kontenregisterabfragen obliegt, wozu ihm ein jederzeitiges Einblicks- und Auskunftsrecht zukommt. Gegenüber dem Rechtsschutz Beauftragten ist die Abgabenbehörde definitionsgemäß sowohl von der Amtsverschwiegenheit als auch von der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht entbunden.³⁷ Die im Kontenregister erfassten Daten sind zehn Jahre ab Ablauf des Jahres der Auflösung des Kontos oder Deposits aufzubewahren.³⁸ Diese Frist orientiert sich an den Verjährungsfristen des FinStrG und des StGB.³⁹ Die elektronische Einsicht in das zentrale Kontenregister beginnt mit 5. Oktober 2016.⁴⁰ Für die Implementierung der Datenbank hat der Bundesminister für

Finanzen die Bundesrechenzentrum GmbH beauftragt.⁴¹ Verstöße gegen die Übermittlungspflicht stellen Finanzvergehen dar und sind bei Vorsatz mit Geldstrafe bis zu 200.000 EUR, bei grober Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 100.000 EUR zu ahnden.⁴² Die Verhängung dieser Sanktionen erfolgt durch die Finanzstrafbehörden.⁴³

4. Konteneinschau

Die Einsichtnahme in ein einzelnes Konto durch die Abgabenbehörde ist nur bei Vorliegen bestimmter kumulativ zu erfüllender Voraussetzungen zulässig:

- Begründeter Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen,
- Erwartung, dass die Auskunft geeignet ist, die Zweifel aufzuklären sowie
- Erwartung, dass der mit der Auskunftserteilung verbundene Eingriff in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Kunden des Kreditinstituts nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Ermittlungsmaßnahme steht, müssen gegeben sein, damit eine Konteneinschau rechtmäßig ist.⁴⁴

Abgabenbehörden im Sinne dieser Bestimmung sind die Finanzämter, Zollämter und das Bundesministerium für Finanzen.⁴⁵ Auskunftser suchen sind schriftlich zu verfassen und bedürfen der Unterfertigung des Leiters der Abgabenbehörde⁴⁶, also

33 § 4 Abs 3 KontRegG.

34 § 4 Abs 3 KontRegG.

35 § 4 Abs 6 KontRegG.

36 BGBI I 118/2015.

37 § 10 f KontRegG.

38 § 5 Abs 1 KontRegG.

39 ErläutRV 685 BlgNR XXV. GP 4; § 31 Abs 2 iVm Abs 5 FinStrG, § 57 StGB.

40 § 4 Abs 1 KontReg-DV.

41 § 5 Abs 3 KontRegG.

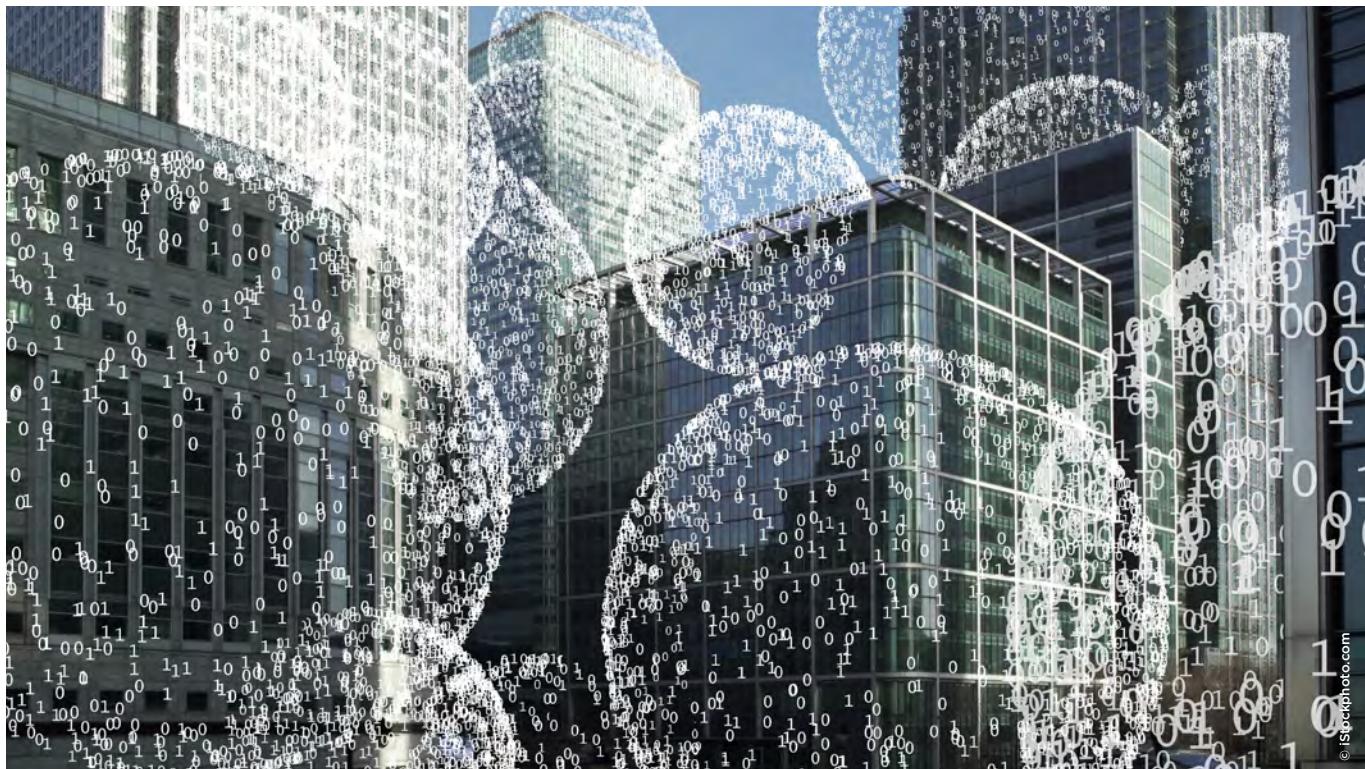
42 § 7 Abs 1 und 2 KontRegG.

43 ErläutRV 685 BlgNR XXV. GP 4.

44 § 8 Abs 1 KontRegG.

45 ErläutRV 685 BlgNR XXV. GP 4.

46 § 8 Abs 2 KontRegG.



des Vorstands eines Finanz- oder Zollamtes.⁴⁷ Sie sind zu begründen und dem Abgabennetz anzufügen.⁴⁸ Im Verfahren zur Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer sind Auskunftsersuchen grundsätzlich unzulässig.⁴⁹ Zweck dieser Regelung ist die Verhinderung einer Einsichtnahme in die Konten des Abgabepflichtigen im Rahmen einer automationsunterstützten Veranlagung, etwa bei einer routinemäßigen Arbeitnehmerveranlagung.⁵⁰ Sofern bestehende Zweifel trotz Beantwortung eines Ergänzungsauftrags nicht beseitigt werden können und die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat, ist ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und ein Auskunftsverlangen zu stellen. Zuvor ist dem Abgabepflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, und deren Würdigung aktenkundig zu machen ist.⁵¹ Sofern ein im Abgabenverfahren nicht beteiligter Dritter Inhaber eines Kontos oder Depots ist, über das der Ab-

gabepflichtige vertretungsbefugt, Treugeber oder wirtschaftlicher Eigentümer ist, darf ein Auskunftsersuchen nur gestellt werden, wenn begründete Annahme besteht, dass die Bewegungen auf dem Konto oder im Depot für das jeweilige Abgabeverfahren Aufschluss bringen⁵² und nach dem der Kontoinhaber Gelegenheit zur Stellungnahme hatte und die Stellungnahme aktenkundig gewürdigt wurde.⁵³

5. Besonderer Rechtsschutz

Mittels Verfassungsbestimmung wurde im KontRegG das Erfordernis der Bewilligung einer Konteneinschau durch das BFG normiert.⁵⁴ Obwohl in der Regierungsvorlage⁵⁵ geplant war, dass die Bewilligung durch den Rechtsschutz.Beauftragten erfolgen soll, entschied sich der Gesetzgeber letztlich für eine Bewilligung durch das BFG. Die Bewilligung des BFG ist durch Einzelrichter⁵⁶ binnen drei Tagen⁵⁷ in Form eines Beschlusses zu erteilen.



47 §§ 11, 26 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 – AVOG 2010, BGBl I 2010/9 idF BGBl I 2014/105.

48 § 8 Abs 2 KontRegG.

49 § 8 Abs 3 KontRegG.

50 ErläutRV 685 BlgNR XXV. GP 5.

51 § 8 Abs 3 KontRegG.

52 ErläutRV 685 BlgNR XXV. GP 5.

53 § 8 Abs 4 KontRegG.

54 § 9 Abs 2 KontRegG.

55 ErläutRV 685 BlgNR XXV. GP 6.

56 § 9 Abs 1 KontRegG.

57 § 9 Abs 3 KontRegG.

58 § 9 Abs 4 KontRegG.

Beiträge zum Themenschwerpunkt



Ebenfalls im Verfassungsrang wurde normiert, dass gegen diesen Beschluss des BFG Rekurs erhoben werden kann, über den das BFG durch einen Senat zu entscheiden hat.⁵⁸ Der Verfassungsrang dieser Vorschriften hinsichtlich des Rechtsschutzes ist darauf zurückzuführen, dass dadurch eine neue Zuständigkeit des BFG normiert wird.⁵⁹ Aufgrund des Verweises in § 9 Abs 4 KontRegG auf § 288 BAO gelten die den Rekurs betreffenden Vorschriften in der BAO⁶⁰ sinngemäß für das KontRegG.⁶¹

Sofern die Bewilligung zur Konteneinschau zu Unrecht erteilt wurde, gilt bezüglich der gewonnenen Beweise ein Verwertungsverbot „in dem Finanzverfahren, in dem das Auskunftsverlangen gestellt wurde.“⁶² Dass das Verwertungsverbot nur für das jeweilige Finanzverfahren gilt, scheint im Hinblick auf die Effektivität des Rechtsschutzes zweifelhaft.⁶³ Ein Verbot, die zu Unrecht gewonnenen Beweise in einem anderen Finanzverfahren zu verwerten, ergibt sich allerdings aus § 38 Abs 1 BWG⁶⁴, da für ein anderes Verfahren die einen Eingriff in das Bankengeheimnis rechtfertigenden Durchbrechungsgründe nach § 38 Abs 2 BWG eigens geprüft werden müssten.

6. Fazit

Durch die Schaffung eines zentralen Kontenregisters und damit der Aufweichung des Bankengeheimnisses soll der Begehung von Steuerbetrug entgegen gewirkt werden, indem die

Kreditinstitute verpflichtet werden, den Abgabenbehörden eine Auflistung sämtlicher Konten und Depots eines Abgabepflichtigen zu übermitteln und diese laufend zu aktualisieren. Dadurch soll die Aufdeckung von Schwarzumsätzen und anderen Finanzvergehen erleichtert werden. Ein Recht auf Einsicht in das Kontenregister kommt nur den im Gesetz taxativ aufgezählten Behörden zu, worüber dem Rechtsschutz.B.eauftragten ein Kontrollrecht zukommt. Die Einsichtnahme in ein konkretes Konto bzw. Depot ist nur im Verdachtsfall und unter Einhaltung bestimmter weiterer Voraussetzungen zulässig. So bedarf etwa eine Einsicht einer Bewilligung durch das BFG und hinsichtlich zu Unrecht erlangter Daten besteht ein Verwertungsverbot. Aufgrund der strengen Voraussetzungen sowie der Tatsache, dass im Vergleich zur alten Rechtslage deutlich weniger Personen Kenntnis vom Verdacht eines Finanzvergehens gegenüber einer konkreten Person erlangen, scheint der Datenschutz gewährleistet.

Ob das Bankenpaket, das neben den Änderungen im BWG und der Einführung des KontRegG auch das Kapitalablass-Meldegesetz⁶⁵, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)⁶⁶ sowie Änderungen des EU-Amtshilfegesetzes⁶⁷ und des Amtshilfe-Durchführungsgesetz⁶⁸ enthält, tatsächlich vermehrte Steuereinnahmen in der erwarteten Höhe mit sich bringen wird, wird von vielen Seiten angezweifelt und bleibt daher abzuwarten.

59 AB 749 BlgNR XXV. GP 4.

60 § 245 BAO (Rekursfrist beträgt ein Monat), § 246 BAO (Rekurslegitimation), § 250 BAO (Inhaltserfordernisse), § 254 BAO (Ausschluss der aufschiebenden Wirkung) und § 256 BAO (Rücknahme des Rekurses bis zur Bekanntgabe der Entscheidung).

61 AB 749 BlgNR XXV. GP 4.

62 § 9 Abs 5 KontRegG.

63 Würth, ZFR 2015, 397.

64 Breuss/Plansky/Steiner/Wilhelm, in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016 (2015) Rz 7/71.

65 BGBI I 116/2015.

66 BGBI I 116/2015.

67 BGBI I 112/2012.

68 BGBI I 102/2009.

WE KNOW. YOU CAN.

Bei ICON erwarten Sie spannende Herausforderungen und renommierte Klienten.
Ihr Arbeitsumfeld ist modern, Ihre Kollegen fachlich äußerst kompetent und sympathisch.



ICON am JKU Karrieretag
Dein Tag. Deine Chance.
23. November 2016
Stand 51

Karriere@ICON.at

- **Assistant Tax (m/w) Schwerpunkt Internationale Steuern**
- **Assistant Tax (m/w) Schwerpunkt Unternehmenssteuern, M&A**
- **Assistant Audit (m/w) Schwerpunkt Abschlussprüfungen**
- **Assistant Tax (m/w) Schwerpunkt Umsatzsteuer**
- **Assistant Tax (m/w) Schwerpunkt Unternehmenssteuern**

Für diese Positionen gilt, auf Basis von 40 Wochenstunden, ein KV-Mindestgehalt von EUR 2.120,30 brutto pro Monat. Die Höhe der Überzahlung ist abhängig von Ihrer Qualifikation und Erfahrung. Vorübergehend auch studienbegleitende Teilzeitbeschäftigung möglich.



YOUR GLOBAL TAXPERTS

ICON Wirtschaftstreuhand GmbH
Stahlstraße 14, 4020 Linz, Austria

Tel. (+43 732) 69412-2303
Fax (+43 732) 6980-9273

karriere@icon.at
www.icon.at



ERLEICHTERUNGEN ZUR REGISTRIERKASSENPFlicht DURCH DAS EU-ABGÄG 2016

Autor

Alfred Mühlberger ist Studienassistent am Institut für betriebswirtschaftliche Steuerlehre der JKU Linz.



1. Einleitung

Die Digitalisierung der Datenerfassung im Abgabenverfahren wurde mit der Einführung der Registrierkassenpflicht weiter vorangetrieben. Bereits mit 7. Juli 2015 wurden die neue Belegerteilungsverpflichtung und die Registrierkassenpflicht im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2015/2016¹ eingeführt. Diese, vom VfGH als verfassungskonform² befundenen Pflichten, treffen beinahe die gesamte österreichische Unternehmenslandschaft. Neben den von der Bundesregierung erwarteten Mehreinnahmen von 900 Mio EUR, erwartet sich der Österreichische Gewerkschaftsbund eine größere Transparenz und weitere betrugspräventive Maßnahmen vor allem in Bezug auf Schwarzgeld-Transaktionen³. Jedoch bewegen kritische Stimmen aus der Wirtschaft den Gesetzgeber dazu, die Registrierkassenpflicht in Teilbereichen zu vereinfachen und abzumildern. Mit den Änderungen durch das EU-AbgÄG 2016⁴ bleibt den Wirtschaftsteilnehmern nunmehr mehr Zeit für die Umsetzung der Verwendungspflicht technischer Manipulationssicherungen durch die Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV). Zusätzlich profitieren insbesondere Vereine, Körperschaften öffentlichen Rechts und politische Parteien von den Erleichterungen i.Zm den „kleinen Vereinsfesten“.

2. Bisherige Ausgestaltung der BAO-Bestimmungen

Im Zuge des Steuerreformgesetzes 2015/2016 wurden zwei neue Dokumentationspflichten in die BAO eingeführt. Darüber hinaus wurde § 131 BAO, die allgemeine Regelung zur Dokumentation von Geschäftsfällen, teilweise neu gefasst.

§ 131 Abs 1 Z 2 lit b und c BAO regeln die Einzelaufzeichnung bzw. Einzelfesthaltung der Bareingänge und Barausgänge⁵. Wer demnach gem §§ 124 und 125 BAO buchführungspflichtig ist oder freiwillig buchführt, soll alle Bareingänge und Barausgänge täglich einzeln festhalten. Auch Abgabepflichtige, die gem § 126 Abs 2 und 3 BAO ihre Einnahmen aufzuzeichnen haben, sollen alle Bargeschäfte einzeln festhalten. Dies gilt demnach auch für außerbetriebliche Einnahmen wie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und den sonstigen Einkünften.

Von dieser Dokumentationsanforderung des § 131 BAO ist die elektronische Dokumentationspflicht (sogenannte Registrierkassenpflicht) nach § 131b BAO zu unterscheiden. Wird sowohl die Jahresumsatzschwelle von 15.000 EUR sowie ein Jahres-Barumsatz von 7.500 EUR erreicht, sind alle Bareinnahmen⁶ zum Zweck der Losungsermittlung mit Hilfe eines

1 StRefG 2015/2016, BGBl I 2015/118.

2 Vgl VfGH 9. 3. 2016, G 606/2015.

3 Vgl Ritz/Koran/Kutschera, SWK-Spezial Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, Vorwort.

4 EU-Abgabenänderungsgesetz 2016, BGBl I 2016/77.

5 Bareingänge sind alle Zuflüsse von Bargeld, die sich erhöhend auf den Bargeldbestand auswirken, Barausgänge alle Abflüsse, die den Bargeldbestand mindern, unabhängig davon, ob sie jeweils erfolgswirksam sind (z.B. Bareinlagen oder Barentnahmen). Vgl Erlass des BMF zur

Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, vom 4. 8. 2016, BMF-010102/0029-IV/2/2/2016, 2.4.17.

6 Bei Bareinnahmen handelt es sich um Einnahmen, die in Bargeldform erfolgen und erfolgswirksam sind (z.B. Betriebseinnahmen bei betrieblichen Einkunftsarten; Einnahmen bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften) Vgl Erlass des BMF zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, vom 4. 8. 2016, BMF 010102/0029-IV/2/2/2016, 2.4.16.

7 Beachte Fristenverlängerung, siehe dazu 3. D.

8 § 131b Abs 2 BAO nF tritt mit 1. April 2017 in Kraft.



© Shutterstock.com

elektronischen Aufzeichnungssystems einzeln zu erfassen. Die Pflicht besteht gemäß § 131b Abs 3 BAO mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Grenze erstmals überschritten wurde. Anders als § 131 BAO stellt § 131b BAO spezifisch auf den Begriff der Barumsätze ab und definiert diese sogleich in § 131b Abs 1 Z 3 BAO:

„Barumsätze im Sinn dieser Bestimmung sind Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks, sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.“

Im Rahmen dieser Verpflichtung wurden gesetzliche Anforderungen an die technische Ausgestaltung des elektronischen Aufzeichnungssystems beschlossen, nämlich durch die ab 1. Jänner 2017⁷ geltende Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV). Ob diese elektronische Dokumentationspflicht tatsächlich durch eine „klassische Registrierkasse“ oder auch zulässigerweise z.B. durch die Verwendung eines vernetzten Tablets oder gar eines Smart-Phones erfolgen kann, ist anhand des nach § 131b Abs 2 BAO⁸ und RKSV geforderten Manipulationsschutzes im Einzelfall zu prüfen.

Eine weitere, neu geschaffene Dokumentationspflicht ist die Belegerteilungspflicht in § 132a BAO. Demnach sind Unternehmer⁹ seit dem 1. Jänner 2016 gem § 132a BAO verpflichtet, unabhängig von der Höhe ihrer Um-

sätze, Belege über empfangene Barzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen¹⁰ zu erteilen. Diese Pflicht besteht unabhängig von den sich allenfalls aus den vorgenannten (§ 131 Abs 1 Z 2 BAO und § 131b BAO) Bestimmungen ergebenden Pflichten. Der Begriff „Barzahlung“ wird korrespondierend zu 131b Abs 1 Z 3 BAO (Registrierkassenpflicht) definiert und umfasst daher auch Gegenleistungen, die mit Barscheck oder Bankomat- oder Kreditkarte, oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen oder durch Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen, die von Unternehmen ausgegeben und an Geldes statt angenommen werden, erfolgen¹¹. Die Mindestinhalte des Belegs werden in § 132a Abs 3 BAO definiert. Neben der eindeutigen Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers¹², einer fortlaufenden Nummer, dem

9 Gemeint sind Unternehmer iSd § 2 UStG.

10 Gem § 1 Abs 1 Z 1 UStG.

11 Die Zahlung mit Zahlungsanweisung, die Online-Banking-Überweisung, Paypal und Einziehungsaufträge, Daueraufträge oder Zahlungen über das Internet mittels Bankomat- oder Kreditkarte die nicht vor Ort beim bzw im Beisein des leistenden Unternehmers erfolgen, gelten nicht als Barzahlung. Vgl Erlass des BMF zur Einzelauflieferungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht vom 4. 8. 2016, BMF-010102/0029-IV/2/2/2016, 2.4.14.

12 Gem § 132a Abs 4 BAO können die Identifikation des Unternehmens, Menge

und handelsübliche Bezeichnung gelieferter Waren sowie Art und Umfang sonstiger Leistungen auch durch Symbole oder Schlüsselzahlen ausgedrückt werden.

13 Oder allenfalls die Art und der Umfang der sonstigen Leistung.

14 BMF-Informationen zu Registrierkassen, <https://www.bmf.gv.at/top-themen/Registrierkassen.html>.

15 Das sind entbehrlche und unentbehrlche Hilfsbetriebe, unabhängig von der Höhe ihrer Umsätze.

16 BarUV 2015 idF BGBl II 2015/247.

Beiträge zum Themenschwerpunkt



Tag der Belegausstellung, der Menge und der handelsüblichen Bezeichnung der gelieferten Gegenstände¹³, muss auch der Betrag der Barzahlung (der aufgrund der Belegangaben zumindest rechnerisch ermittelbar sein muss) auf dem Beleg ausgewiesen sein. Nach der BMF-Information zur Registrierkasse¹⁴ ist es zulässig, dass die „handelsübliche Bezeichnung“ weniger detailliert ist, als sie für eine Rechnung gem § 11 UStG erforderlich ist. Die Verwendung von allgemeinen Sammelbegriffen oder Gattungsbezeichnungen ist aber auch im Sinne des § 132a BAO unzulässig.

3. Ausnahmen und Erleichterungen von den Pflichten

3.1 Überblick

Die Verordnungsermächtigung in § 131 Abs 4 BAO (idF BGBI I 2015/108), von welcher der Bundesminister für Finanzen durch die Barumsatzverordnung 2015 aF (BGBI II 2015/247) bereits am 9. September 2015 Gebrauch gemacht hat, ermöglicht unter gewissen Voraussetzungen die Festlegung von Erleichterungen. § 131 Abs 4 Z 1 bis 4 BAO schränkt diese Ermächtigung jedoch ein

- für Jahresumsätze bis zu 30.000 EUR je Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit

fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden,

- für Umsätze wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften im Sinne des § 45 Abs 1 und 2 BAO¹⁵,
- für bestimmte Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten und
- für Betriebe, bei denen keine Genleistung durch Bezahlung mit Bargeld erfolgt, dies unbeschadet nach § 132a BAO.

Nach § 1 Abs 1 BarUV 2015 aF¹⁶ kann eine vereinfachte Losungsermittlung bzw. Erleichterung bei der Registrierkassenpflicht (nach § 131b BAO) und der Belegerteilungspflicht (nach § 132a BAO) nur in den Fällen der „Umsätze im Freien“, „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe“ und „Automaten“, soweit über die Bareingänge keine Einzelaufzeichnung geführt werden, in Anspruch genommen werden. In diesem Fall können die gesamten Bareingänge eines Tages durch Rückrechnung aus dem ausgezählten End- und Anfangsbestand (Kassasturz) ermittelt werden und es entfällt die „Registrierkassenpflicht“ sowie die „Belegerteilungspflicht“.

3.2 Erweiterung der Verordnungsermächtigung (§ 131 Abs 4 Z 1 BAO)

Die Verordnungsermächtigung in § 131 Abs 4 BAO wurde mit dem EU-AbgÄG 2016 ausgedehnt, sodass zusätzliche Sachverhalte unter die Erleichterung für „Umsätze im Freien“ fallen können.

17 Hütten sind nach der Verkehrsauffassung bautechnisch einfach ausgeführte Gebäude.

18 Der Begriff „Buschenschank“ wird in § 2 Abs 1 Z 5 GewO 1994 legaldefiniert.

19 Vgl Erlass des BMF zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Beleg-

erteilungspflicht vom 4. 8. 2016, BMF-010102/0029-IV/2/2/2016, 6.2.1.8.

20 Bei den Umsätzen im einer Buschenschank erfolgt die Berechnung der begünstigten Umsätze unter Einbeziehung der gesamtbetrieblichen Umsätze ohne begünstigte Umsätze im Sinne des § 131 Abs 4 Z 1 lit a und b BAO.

§ 131 Abs 4 BAO (idF BGBl II 2016/209) sieht nun, neben den Umsätzen „im Freien“, auch Erleichterungen in drei weiteren Fällen vor, wobei die Umsatzschwelle von 30.000 EUR pro Kalenderjahr weiterhin zu beachten ist:

- für Umsätze, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten¹⁷, wie insbesondere in Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten,
- für Umsätze in einem Buschenschank¹⁸, wenn der Betrieb an nicht mehr als 14 Tage im Kalenderjahr geöffnet ist und
- für Umsätze durch eine von einem gemeinnützigen Verein geführte Kantine, die nicht länger als 52 Tage im Kalenderjahr betrieben wird (kleine Kantine).

Die korrespondierende Adaptierung der BarUV 2015 (idF BGBl II 2016/209) ist rückwirkend mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten, sodass die davon profitierenden Unternehmer / Innen bereits rückwirkend ab Beginn des Jahres 2016 von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen können.

Nach dem Erlass des BMF vom 4. August 2016¹⁹ ist die Umsatzgrenze für „Umsätze im Freien“ und „Umsätze im Zusammenhang mit Hütten“ von 30.000 EUR eine Nettogrenze pro Kalenderjahr und, anders als bei Umsätzen in einer Buschenschank²⁰, jeweils auf den Teil des Umsatzes beschränkt, der im Freien oder unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten getätigter wird. Demnach entfällt eine

gesamtbetriebliche Betrachtung, wie sie bei der allgemeinen Registrierkassenpflicht (§ 131b Abs 1 Z 2 BAO) normiert und im § 2 BarUV 2015 aF geregelt war. Es wurde also klargestellt, dass, wenn die Voraussetzungen der lit a) („Umsätze im Freien“) und b) („Umsätze in Hütten“) nicht auf alle Umsätze eines Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zutreffen, die Befreiung dennoch für jenen Teil des Umsatzes gilt, der die Voraussetzung erfüllt. Erzielt also ein Unternehmer innerhalb eines Betriebes Umsätze, die nicht von der „Kalten-Hände-Regel“ umfasst sind und Umsätze die unter die Erleichterung fallen, so können diese getrennt behandelt werden und für Zweitere die Erleichterungen in Anspruch genommen werden.

Bei einer „kleinen Kantine“ handelt es sich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der von einem gemeinnützigen Verein an maximal 52 Tagen im Jahr betrieben wird und die Jahres-Umsatzgrenze von 30.000 EUR nicht übersteigt.

Zusätzlich wurde eine rein legistische Anpassung vorgenommen. Die Bestimmung aus § 8 BarUV 2015 aF (BGBl II 2015/247), die den Wegfall der Registrierkassenpflicht regelt, wurde nun systematisch in § 131 Abs 3 BAO aufgenommen, der auch den Beginn der Pflicht normiert. Weiters wurden Umsätze von Kreditinstituten, die ohnehin einer qualifizierten staatlichen Aufsicht im Hinblick auf

ihre laufenden Geschäftstätigkeiten, sowie einer speziellen Meldepflicht unterliegen, von den Pflichten ausgenommen (Vgl § 132b BAO).

3.3 Erleichterung für gemeinnützige Vereine – Körperschaften des öffentlichen Rechtes und politische Parteien („kleines Vereinsfest“)

In der BarUV 2015 aF (BGBl II 2015/247)²¹ finden sich bereits im § 3 Abs 1 und 2 Erleichterungen sowohl für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe iSd § 45 Abs 2 BAO (unentbehrlicher Hilfsbetrieb) als auch für bestimmte wirtschaftliche Geschäftsbetriebe iSd § 45 Abs 1 BAO (entbehrlicher Hilfsbetrieb – „kleines Vereinsfest“) von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (§ 34 ff BAO). Konnten erstere bisher immer die vereinfachte Losungsermittlung iSd § 1 BarUV 2015 in Anspruch nehmen, war dies für die „entbehrlichen Hilfsbetriebe“ im Rahmen von Veranstaltungen nur dann möglich, wenn die Veranstaltungen auf insgesamt 48 Stunden pro Kalenderjahr begrenzt waren, die Organisation durch Mitglieder bzw. nahe Angehörige durchgeführt wurden und das Honorar von etwaigen engagierten Künstlergruppen gewöhnlich 1000 EUR pro Stunde nicht überstieg.

Bei solchen gemeinnützigen Vereinen kommt die neue Erleichterung dadurch zu tragen, dass die Organisation und Durchführung „kleiner Vereinsfeste“ gem des neu eingeführ-

21 BarUV 2015 idF BGBl II 2015/247.

22 Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage zum EU-AbgÄG 2016, Zu III. (Änderung der Bundesabgabenordnung).

Beiträge zum Themenschwerpunkt

V

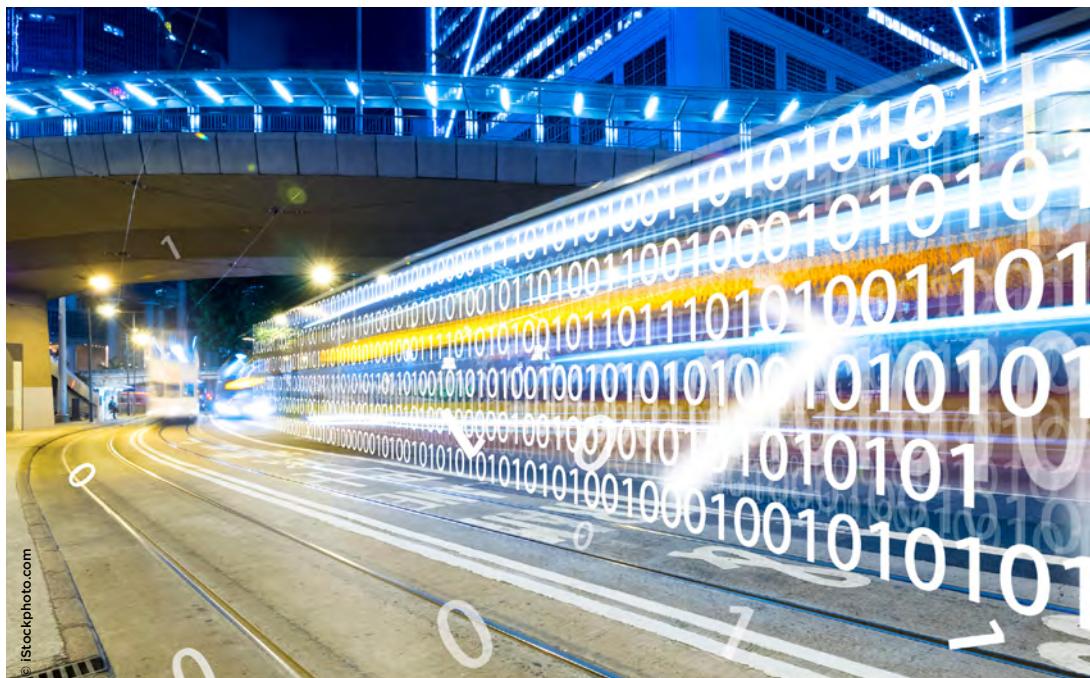
ten § 45 Abs 1a BAO nur mehr zum „wesentlichen“ Teil durch Mitglieder der Körperschaft oder deren Angehörigen erfolgen muss, wobei auch die Mitarbeit fremder Dritter (z.B.

gung von mitarbeitenden Mitgliedern und Nichtmitgliedern sind in diesem Zusammenhang aber unschädlich.

Weiters ist es nun unbeachtlich, falls die Verpflegung (Abgabe von Speisen und Getränken) durch ein Unternehmen erfolgt (z.B. Gastwirt), was sodann nicht als Bestandteil des Vereinfestes anzusehen und gesondert zu betrachten ist. Auch die Beauftragung von Fachpersonen, wenn diese behördlich angeordnet wurden, oder wenn die Durchführung durch Nichtprofessionisten verboten ist, ist unschädlich (z.B. behördlich beauftragte Beschäftigung eines Securitydienstes während des Festes, Durchführung eines Feuerwerkes durch Pyrotechniker...). Wir ein Festzelt gemietet und vom Vermieter

aufgestellt, ist dies nach den Erläuterungen ebenso unbeachtlich.

Die Entgeltsgrenze von 1.000 EUR pro Stunde für künstlerische Unterhaltungsdarbietungen, die Wettbewerbsverzerrungen vermeiden soll, wurde aufrechterhalten. In den Erläuternden Bemerkungen²³ wird ausgeführt, dass die auftretenden Musik- oder Künstlergrup-



© iStockphoto.com

Mitglieder befreundeter Vereine) unentgeltlich sein muss. Im Bericht des Finanzausschusses wird unwesentlich so definiert²², dass zumindest 75% der Organisation und Durchführung von Vereinsmitgliedern und nahen Angehörigen durchgeführt werden müssen. Ein reiner Kostenersatz (z.B. Erstattung der Fahrtkosten oder der Kosten eingekaufter Speisen und Getränke) sowie die übliche Verkösti-

Abgabenvorschriften wie Körperschaften des öffentlichen Rechts zu behandeln. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechts-sicherheit wurde diese Bestimmung zusätzlich für die Körperschaftsteuer unmittelbar in § 1 Abs 3 Z 2 KStG normiert.

23 Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage zum EU-AbgÄG 2016, Zu III. (Änderung der Bundesabgabenordnung).

24 Gem Art IV des AbgÄG 1975, BGBl Nr 636/1975, sind politische Parteien im Anwendungsbereich der im § 3 Abs 3 BAO umschriebenen

pen keinem größeren Personenkreis bekannt sein dürfen. Davon wird ausgegangen, wenn das Stundenhonorar unter 1.000 EUR liegt.

Eine weitere Erleichterung ergibt sich durch die Erhöhung der zulässigen Dauer solcher Veranstaltungen von 48 Stunden/Kalenderjahr auf nunmehr insgesamt 72 Stunden im Kalenderjahr. Nach den Erläuterungen ist auf jene Stunden abzustellen, bei denen eine gastgewerbliche Betätigung vorliegt (Ausschankstunden). Dabei ist zu beachten, dass im Falle einer gemeinsamen Veranstaltung mehrerer gemeinnütziger Körperschaften die Stundenanzahl der geselligen Veranstaltung für jeden Beteiligten gesondert zu berücksichtigen ist. Wir das Stundenausmaß bei der Anzeige der Veranstaltung nicht ausdrücklich angegeben, wird davon ausgegangen, dass die gastgewerbliche Betätigung von Beginn bis zum Ende der geselligen Veranstaltung durchgängig ist.

Veranstaltungsbetriebe von Körperschaften öffentlichen Rechts (Veranstaltungs-BG) unterliegen demnach bei Vorliegen der eben genannten Voraussetzungen weder der Einzelaufzeichnungs-, der Registrierkassen-, noch der Belegerteilungspflicht (§ 1 Abs 4 BaRUV). Die Erleichterungen treten gem § 323 Abs 48 BAO bereits rückwirkend für Veranstaltungen, die seit 1. Jänner 2016 stattgefunden haben, in Kraft.

Die eben genannten Ausführungen gelten im Grunde auch für politische Parteien²⁴, sodass gesellige Veranstaltungen von politischen Parteien die gleichen Voraussetzungen wie die KÖR zu erfüllen haben, um von der Ausnahme von der Registrierkassenpflicht Gebrauch machen zu können. Die Befreiung gilt darüber hinaus auch für Veranstaltungen, die zur materiellen Förderung von parteipolitischen Zwecken²⁵ (z.B. Wahlwerbung, Informationen über die politischen Tätigkeiten der Partei) dienen. In § 5 Z 12 lit b KStG sind jedoch für solche Veranstaltungen zusätzliche Voraussetzungen angeführt. Demnach müssen die Kriterien des „kleinen Vereinsfests“ nach § 45 Abs 1a BAO erfüllt sein, und eine Umsatzgrenze von 15.000 EUR darf nicht überschritten werden.

3.4 Fristenverlängerungen

Die Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSV)²⁶ regelt die technischen Erfordernisse einer Registrierkasse, um die Manipulationssicherheit zu gewähren. Sämtliche Unternehmen, die unter die Registrierkassenpflicht fallen, haben nach § 343 Abs 45 BAO nunmehr bis zum 1. April 2017 Zeit, die dafür notwendigen technischen Adaptierungen vorzunehmen. Entsprechend der Verlängerung dieser Umsetzungspflicht der RKSV wurde auch eine Erstreckung der Frist zur Geltendmachung der steuerlichen Begünstigungen der Anschaffung oder Umrüstung einer Registrierkasse bis zum 1. April 2017 beschlossen (Vgl § 124b Z 296 EStG).

4. Zusammenfassung

Insbesondere das Schlagwort „Registrierkassenpflicht“ löst bei vielen Unternehmern Unmut aus und sorgte für hohe mediale Aufmerksamkeit. Der Gesetzgeber hat auf diese Kritik reagiert und ua Entschärfungen für Hüttenbetreiber und Buschenschanken (die nicht mehr als 14 Tage pro Kalenderjahr geöffnet haben) beschlossen. Überschreiten diese die Umsatzgrenze von 30.000 EUR pro Jahr nicht, so fallen sie nicht unter die Registrierkassenpflicht. Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, gemeinnützigen Vereinen sowie politischen Parteien sind von der Registrierkassenpflicht ausgenommen, wenn die „kleinen Vereinsfeste“ 72 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten, wobei eine unwesentliche Mitarbeit fremder Dritter unschädlich ist. Weiters wurde die steuerliche Behandlung geselliger und gesellschaftlicher Veranstaltungen von politischen Parteien ua im Zusammenhang mit der Registrierkassenpflicht an vergleichbare Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen angepasst. Sowohl der Zeitpunkt, ab dem die steuerlichen Begünstigungen für die Anschaffung oder Umrüstung einer Registrierkasse in Anspruch genommen werden können, als auch das Datum des Inkrafttretens der technischen Voraussetzungen zur Manipulationssicherheit von Registrierkassen nach der RKSV wurden um drei Monate, auf den 1. April 2017, verschoben.

25 ISd § 1 Parteiengesetz 2012.

26 Registrierkassensicherheitsverordnung, BGBl II 2015/410 idF BGBl II 2016/210.

DIE ELEKTRONISCHE ABGABE VON ZOLLANMELDUNGEN NACH DER ZOLLANM-V 2016

Autor

Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber lehrt und forscht am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der JKU Linz.



Mit dem Unionszollkodex (UZK)¹ und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen² sind seit 1.5.2016 eine Vielzahl neuer zollrechtlicher Vorschriften unmittelbar anzuwenden. Die österreichischen Umsetzungsmaßnahmen sahen eine Novellierung des ZollIR-DG³ sowie den Erlass der ZollAnm-V 2016⁴ vor. Letztere soll in nachfolgendem Beitrag überblicksmäßig dargestellt werden.

1. Vorgaben des ZollIR-DG

Mit der Novellierung des ZollIR-DG wurde klargestellt, dass die elektronische Zollanmeldung der Regelfall der Zollanmeldung ist.⁵ Nach § 36 ZollIR-DG hat der BMF den Inhalt einer elektronischen oder schriftlichen Zollanmeldung festzulegen, soweit sich dieser nicht bereits aus den Durchführungsbestimmungen zum UZK ergibt. Dabei hat der BMF auch die notwendigen Codes für die elektronische Abwicklung zu bestimmen.

§ 37 Abs 1 ZollIR-DG ermächtigt den BMF, mit VO zu bestimmen, welche schriftlich zu erledigenden Formalitäten auf der Grundlage des Informatikverfahrens durchgeführt werden können. Zu bestimmen sind weiters die Art des Informatikverfahrens (Datenübertragung oder Übergabe von Datenträgern) und der Aufbau der übermittelten Nachrichten, welche ausschließlich bei den Zollbehörden abzugeben sind.

Die Teilnahme am Informatikverfahren setzt nach § 37 Abs 2 ZollIR-DG die Zuteilung einer Zugangskennung voraus. Für die Zuteilung ist das Zollamt zuständig, in dessen Bereich der Wirtschaftsbeteiligte seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat.

Die Nachrichten im Informatikverfahren müssen nach § 37 Abs 3 ZollIR-DG nicht unterschrieben werden, müssen aber eine Angabe darüber enthalten, wer sie abgefasst hat.

Erledigungen von in einem Informatikverfahren übermittelten Schriften erfolgen nach § 37 Abs 4 ZollIR-DG im selben Verfahren. Die Erledigungen gelten als zugestellt, sobald ihre Daten in den elektronischen Verfügungsreichbereich des Empfängers gelangt sind. Die Daten der so bekannt gegebenen Erledigungen dürfen nicht verändert werden. Durch die Teilnehmer am Verfahren hergestellte Ausdrucke solcher Erledigungen gelten als von der Zollstelle ausgestellte schriftliche Ausfestigungen der Erledigung (öffentliche Urkunde).

Wenn übermittelte Daten wiederholt zur automationsunterstützten Verarbeitung ungeeignet sind, oder die ausgedruckten Daten mit den übermittelten Daten nicht übereinstimmen, ist dies nach § 37 Abs 5 ZollIR-DG dem Teilnehmer am Verfahren unverzüglich mitzuteilen. Der Teilnehmer hat unverzüglich Maßnahmen zur Behebung des Mangels zu setzen.

1 VO (EU) Nr 952/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl 2013 L 269/1.

2 Eine übersichtliche Auflistung der Durchführungsvorschriften findet sich unter http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Der_Zollkodex_der_Union/UZK_und_Durchfuehrungsrecht/uzk_und_durchfuehrungsrecht_node.html [Stand: 1.6.2016].

3 BGBI 659/1994 idF BGBI I 163/2015.

4 BGBI II 110/2016.

5 EB RV 896 BGBI NR 25. GP 21.

6 Paragraphenverweise ohne Gesetzesangabe sind solche der ZollAnm-V 2016.

7 § 7 Abs 1.

8 BGBI II 110/2016.

9 § 2 Abs 1.

2. Grundsätze der ZollAnm-V 2016⁶

2.1 Inkrafttreten

Rechtsgrundlage des österreichischen E-Zoll-Systems ist seit 1.5.2016⁷ die ZollAnm-V 2016⁸. Die Vorgängervorschriften der ZollAnm-V 2005 sowie die ZollInformatik-V 2010 traten mit 1.5.2016 außer Kraft. §§ 1-6 regeln die Grundsätze der Zollanmeldung. Zusätzlich regeln 3 Anhänge die konkreten Inhalte der jeweiligen Zollanmeldung.

2.2 Inhalt der Zollanmeldung

2.2.1 Standardzollanmeldung und vereinfachte Anmeldung nach Anhang 1

Nach § 1 bestimmt Anhang 1 den Inhalt einer elektronischen Zollanmeldung oder einer schriftlichen Zollanmeldung. Die Inhaltserfordernisse des Anhang 1 gelten sowohl für eine Standardzollanmeldung gem Art 162 UZK als auch für eine vereinfachte Anmeldung gem Art 166 UZK. Erfolgen die Anmeldungen durch Anschreibung in der Buchfüh-

rung des Anmelders iSd Art 182 UZK und die Abgabe einer ergänzenden Zollanmeldung gem Art 167 UZK, sind in der ergänzenden Zollanmeldung die im Anhang 1 die Standardzollanmeldung vorgesehenen Angaben einzutragen.⁹

2.2.2 Ergänzende Anmeldung für die EUSt nach Anhang 2

Wird eine ergänzende Anmeldung für die Einfuhrabgaben in einem anderen EU-Mitgliedstaat für Waren abgegeben, die in Ö verbleiben, so gelten nach § 2 Abs 2 für die Abgabe einer



DUMFARTH

RECHTSANWALTSKANZLEI

WIR HALTEN IHNEN DEN RÜCKEN FREI



M&A
Gesellschaftsrecht
Immobilienrecht
Vertragsrecht

Stelzhamerstraße 2/26, 4020 Linz
+43 732 276 276
office@dumfARTH.at
www.dumfARTH.at



Menschen, die inspirieren.

Projekte, die begeistern.

Chancen, die Sie weiterbringen.

Bei PwC erwarten Sie neben abwechslungsreichen Aufgaben in einem internationalen Umfeld auch die Möglichkeit, individuelle Ausbildungswege einzuschlagen.

Neben der fachlichen Qualifikation kommt es bei PwC aber besonders auf Ihre Persönlichkeit an. Bereichern Sie uns mit Ihrer Haltung, Ihren Fähigkeiten und Ihrem Engagement.

www.pwc.at/careers

Wirtschaftsprüfung. Steuerberatung. Unternehmensberatung.



„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter www.pwc.com/structure.

Beiträge zum Themenschwerpunkt



ergänzenden Anmeldung für die EUSt in Ö die Bestimmungen von Anhang 2. Nach Anhang 2 zu § 2 Abs 2 hat die ergänzende Anmeldung für die EUSt getrennt nach dem anzuwendenden EUSt-Satz folgende Angaben in Summe zu enthalten:

- den Zollwert der Waren, die in Ö in den freien Verkehr gelangen, und für die in einem anderen Mitgliedstaat eine ergänzende Zollanmeldung abgegeben wird;
- die Einfuhrabgaben der Waren, die in Ö in den freien Verkehr gelangen, und für die in einem anderen Mitgliedstaat die Einfuhrabgaben zu entrichten sind;
- die für die Bemessung der in Ö anfallenden EUSt zu berücksichtigenden Hinzurechnungskosten;
- den anzuwendenden EUSt-Satz;
- den errechneten EUSt-Betrag;

Zusätzlich ist die Gesamtsumme der zu entrichtenden EUSt anzugeben.

2.2.3. Zollanmeldung für Strom nach Anhang 3

Nach § 2 Abs 3 gelten für die ergänzende Zollanmeldung von Strom die Voraussetzungen von Anhang 3. Danach hat die ergänzende Anmeldung für die Anmeldung von Strom für sämtliche Einfuhren oder Ausfuhren für den Kalendermonat, in dem die Einfuhren oder Ausfuhren erfolgt sind, nachstehende Angaben in Summe zu enthalten:

1. die Warennummer
2. die Menge
3. den Warenwert
4. den Verfahrenscode

2.3 Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Zollanmeldungen

§ 3 verpflichtet zur elektronischen Abgabe von Standardzollanmeldungen gem Art 162 UZK, von vereinfachten Anmeldungen gem Art 166 UZK, von summarischen Eingangsanmeldungen gem Art 127 UZK und von Ausgangsanmeldungen gem Art 271 UZK sowie von Mitteilungen und Anträgen iZm einer der vorstehend genannten Anmeldungen. Die technischen Details der elektronischen Datenübermittlung veröffentlicht das BMF unter <https://www.bmf.gv.at/zoll/e-zoll/technische-informationen.html>.

Die Datenübermittlung erfolgt entsprechend dem Stand der Datentechnik über eine sichere Datenverbindung unter Verwendung eines von der Zollverwaltung eingerichteten Web-Services. Die Zugriffsberechtigung für die Nutzung des Web-Services¹⁰ hat nach § 4 Abs 2 durch eine eindeutige Identifikation mittels eines Benutzernamens sowie eines Passwortes zu erfolgen, die jedem Wirtschaftsbeteiligten von der Zollverwaltung zugewiesen werden.

2.4 Sorgfaltspflicht für elektronische Zugangsdaten

§ 5 Abs 1 bestimmt, dass Beteiligte und deren Vertreter, die an Informatikverfahren teilnehmen und dafür von den Zollbehörden eine Teilnehmeridentifikation, Benutzeridentifikation, ein Passwort oder eine persönliche Identifikationsnummer (RIN) erhalten, diese sorgfältig zu verwahren haben, soweit zumutbar Zugriffe darauf zu verhindern

und die Weitergabe der Benutzeridentifikation, des Passworts oder der persönlichen Identifikationsnummer zu unterlassen haben.

Werden Zollanmeldungen iSd § 3 unter einer bestimmten Teilnehmeridentifikation durchgeführt, so gilt diese unabhängig davon, wer die Übermittlung tatsächlich durchführt, als Förmlichkeit desjenigen, auf den diese Teilnehmeridentifikation ausgestellt worden ist, es sei denn, der Teilnehmer macht glaubhaft, dass diese Förmlichkeit trotz Einhaltung seiner Sorgfaltspflichten gemäß Abs 1 unter missbräuchlicher Verwendung seiner Teilnehmeridentität durch einen Dritten durchgeführt wurde.¹¹

2.5 Notfallverfahren bei Systemausfall

Im Falle eines Systemausfalls, einschließlich eines Systemausfalls des Wirtschaftsbeteiligten, findet nach § 6 Abs 1 ein Notfallverfahren zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Verfahrens Anwendung. Im Notfallverfahren werden die elektronische Abgabe der Zollanmeldung iSd § 3 durch ein schriftliches Verfahren oder ein anderes elektronisches Verfahren ersetzt. Die entsprechenden Anmeldungen sind unverzüglich mit Telefax oder mit E-Mail zu übermitteln oder der Zollstelle vorzulegen.¹² Die Anmeldungen im Notfallverfahren gelten nach § 6 Abs 3 als im Informatikverfahren abgegeben. Sie sind allerdings, ausgenommen Zollanmeldungen zum Versandverfahren, nachträglich im Informatikverfahren zu übermitteln, sobald das System wieder verfügbar ist.¹³

10 § 4 Abs 1.

11 § 5 Abs 2.

12 § 6 Abs 2.

13 § 6 Abs 4.

VORSCHAU: RECHTSPRECHUNGSTRENDS BEIM BUNDESFINANZGERICHTSTAG 2016

DETAILS ZUM BFG TAG

Datum: 19./20. Oktober 2016

Ort: JKU Linz, Hörsaal 15
(Managementzentrum)

Teilnahmegebühr:

- 250 EUR für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- 125 EUR für Berufsanwärter
- Kostenlos für Angehörige der Finanz- und Zollverwaltung, Richterinnen und Richter, Studierende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Universitäten und Fachhochschulen.

Anmeldung bitte an
steuerrecht@jku.at

Wohin gehen die Rechtsprechungstrends im Einkommensteuerrecht, im Körperschaftsteuerrecht, im Umsatzsteuerrecht? Was sind die kommenden Themen bei Gebühren und Verkehrsteuern und im Verfahrensrecht? Welche finanzstrafrechtlichen Entwicklungen lassen sich absehen? Diesen und weiteren Fragen soll der heuer erstmals stattfindende Bundesfinanzgerichtstag am 19. und 20. Oktober 2016 an der JKU Linz nachgehen.

Der BFG-Tag wird gemeinsam vom BFG (unter der Schirmherrschaft von Frau Präsidentin Dr.ⁱⁿ Daniela Moser und Herr Vizepräsident Dr. Christian Lenneis) und dem JKU Tax-Team (vertreten durch Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler und Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger) organisiert und wird verschiedene Trends und Weichenstellungen der jüngeren Rechtsprechung kritisch analysieren und fortdenken.

PROGRAMM DES BUNDESFINANZGERICHTSTAGS

Mittwoch, 19. Oktober 2016	08:30 – 09:00 Uhr	Eröffnung & Begrüßung	Rektor Univ.-Prof. Mag. Dr. Meinhard Lukas, JKU Linz Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU), JKU Linz Präsidentin Dr.in Daniela Moser, BFG
---------------------------------------	-------------------	--------------------------	--

09:00 – 10:30 Uhr	Einkommensteuerrecht	Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M., JKU Linz Vizepräsident Dr. Christian Lenneis, BFG Mag. Bernhard Renner, BFG Priv.-Doz. MMag. Dr. Ernst Marschner, LL.M., EY und JKU Linz MMag.a Melanie Raab, LL.B., EY
-------------------	----------------------	--

10:30 – 11:00 Uhr	Pause	
11:00 – 12:30 Uhr	Körperschaftsteuerrecht	Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M., JKU Linz Vizepräsident Dr. Christian Lenneis, BFG Dr.in Gabriele Kraft, BFG Mag. Erich Schwaiger, BFG Mag. Bernhard Renner, BFG Dr. Hans Blasina, BFG
12:30 – 13:30 Uhr	Mittagspause	Snack im Cafe „Sassi“ am Campus
13:30 – 15:00 Uhr	Verfahrensrecht	Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger, BFG und JKU Linz Mag. Johann Fischerlehner, BFG Dr. Michael Rauscher, BFG Dr. Peter Unger, BFG
Ab 19:30 Uhr	Empfang	Empfang auf Einladung des Landeshauptmanns von Oberösterreich Dr. Josef Pühringer Steinerner Saal des Landes Oberösterreich

PROGRAMM DES BUNDESFINANZGERICHTSTAGS

Donnerstag, 20. Oktober 2016	09:00 – 09:30 Uhr	Aktuelles aus dem VwGH	Senatspräsident HR Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Zorn, VwGH
	09:30 – 11:00 Uhr	Umsatzsteuerrecht	Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, JKU Linz und VfGH Dr. Ansgar Unterberger, BFG Dr.in Barbara Wisiak, BFG
	11:00 – 11:30 Uhr	Pause	
	11:30 – 13:00 Uhr	Finanzstrafrecht	Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger, BFG und JKU Linz Dr.in Michaela Schmutzer, BFG

DER UNTERNEHMERBEGRIFF DES USTG – WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT ISD MWSTSYST-RL UMSATZSTEUERTAGUNG 2016

DETAILS ZUR UM- SATZSTEUERTAGUNG

Datum: 9. November 2016, 8:45 – 18:00 Uhr

Ort: Voestalpine Gästehaus,
Voestalpine-Straße 4, 4020 Linz

Teilnahmegebühr:

- 150 EUR für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- 100 EUR für Berufsanwärter
- Kostenlos für Studenten und Finanzbeamte

Anmeldung bis 28. Oktober 2016 unter
www.jku.at/tax/umsatzsteuertagung

Wissenschaftliche Leitung:

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

PROGRAMM DER UMSATZSTEUERTAGUNG

**Mittwoch,
9. November 2016** 08:45 – 09:00 Uhr Eröffnung & Begrüßung

09:00 – 09:30 Uhr Die Entwicklung des Unternehmerbegriffs des UStG Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel
Institut für Finanzrecht, Universität Graz

09:30 – 10:00 Uhr Die Grundsätze der wirtschaftlichen Tätigkeit der MwStSystem-RL MMag. Peter BRÄUMANN,
Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
Universität Linz

10:00 – 10:30 Uhr	Diskussion	
10:30 – 11:00 Uhr	Pause	
11:00 – 11:30 Uhr	Liebhaberei	Mag. Karoline WINDSTEIG Richterin des Bundesfinanzgerichts
11:30 – 12:00 Uhr	Beginn, Ende und Gesamtrechtsnachfolge der Unternehmereigen- schaft	Dr. Julia SAILER, StB Director, PwC Zürich
12:00 – 12:30 Uhr	Organschaft	Univ.-Ass. Mag. Sebastian TRATLEHNER, BSC Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik, Universität Linz
12:30 – 13:00 Uhr	Diskussion	
13:00 – 14:00 Uhr	Mittagspause	
14:00 – 14:30 Uhr	Körperschaften öffent- lichen Rechts	Dr. Sebastian PFEIFFER, LL.M. Umsatzsteuerabteilung des BMF
14:30 – 15:00 Uhr	Holdinggesellschaften	Prof. Dr. Joachim ENGLISCH Direktor des Instituts für Steuerrecht, Westfälische Wilhelms-Universität Münster
15:00 – 15:30 Uhr	Diskussion	
15:30 – 16:00 Uhr	Pause	
16:00 – 16:30 Uhr	Vereine, Stiftungen	Mag. Wolfgang LINDINGER, StB LeitnerLeitner, Linz



Beiträge zum Themenschwerpunkt



PROGRAMM DER UMSATZSTEUERTAGUNG

**Mittwoch,
9. November 2016** 16:30 – 17:00 Uhr Unternehmer iSd § 3a Mag. (FH) Edith HUBER-WURZINGER, StB
Abs 5 UStG Gaedke & Angerer, Graz

17:00 – 17:30 Uhr Drittlandsunternehmer Ass.-Prof. MMag. Dr. Thomas BIEBER
Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik,
Universität Linz

17:30 – 18:00 Uhr Diskussion

Egal, auf welchen Gipfel Sie wollen.

We take you higher.

Meist liegt die größte Herausforderung im Detail der Route: am richtigen Einstieg, an Schlüsselstellen und Übergängen, an der Ausrüstung, am Timing und an rasch wechselnden Bedingungen. Unsere Klienten können darauf vertrauen, dass wir achtsam sind, das Terrain kennen, Erfahrung haben und mit ihnen gemeinsam auch schwierige Passagen meistern.

Immer mit dem Unberechenbaren zu rechnen, ist nicht nur in den Bergen wichtig. Es ist ein Erfolgsprinzip. Und es war noch nie wichtiger als heute.

- Steuerberatung und -planung
- Buchhaltung und Jahresabschluss
- Lohn- und Gehaltsverrechnung
- Wirtschaftsprüfung
- Gutachten und Sachverständigen-tätigkeit
- Planungsrechnungen
- Beratung bei Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge



**Hon.-Prof. Mag. Dr. Josef Schläger
Mag. Stephan Schläger**
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Freistädter Straße 307 / PF 88
4046 Linz / Austria
T +43/732/750530, F DW 9
www.taxoffice.at





EINLADUNG ZUM JKU TAX SEMESTER OPENING

Wir laden alle Studierenden, Freunde, Kooperationspartner und Institutsangehörige zum SEMESTER-OPENING ein.

**Montag, 17. Oktober 2016
ab 17:00 Uhr im Teichwerk**

Wir freuen uns auf Ihr/Dein Kommen! Für Getränke und einen kleinen Imbiss ist gesorgt. Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Anmeldung bis spätestens 12. Oktober 2016 unter steuerrecht@jku.at



AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE



Building a better
working world



YOUR GLOBAL TAXPERTS



MOORE STEPHENS

SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

DIPLOMSTUDIUM RECHTS-WISSENSCHAFTEN – 2. STUDIENABSCHNITT (STEUERRECHT)



Univ.-Prof. DDr.
Georg Kofler, LL.M.



Univ.-Prof. Dr. Walter
Summersberger

Vorlesung Steuerrecht (150.000)

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)

Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger

Mo, 10.10.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 2

Di, 11.10.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 16

Mo, 17.10.2016, 15:30 – 17:00 Uhr, HS 2

Di, 18.10.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 1

Mo, 24.10.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 2

Mo, 07.11.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 2

Di, 08.11.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 16

Di, 08.11.2016, 12:00 – 15:15 Uhr, S3 057

Do, 10.11.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 18

Fr, 11.11.2016, 12:00 – 15:15 Uhr, K 033C

Repetitorium Steuerrecht (150.013)

Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, BSc

Do, 22.09.2016, 12:00 – 15:15 Uhr, Petrinum

Fr, 23.09.2016, 12:00 – 15:15 Uhr, Petrinum

Mo, 26.09.2016, 12:00 – 15:15 Uhr, Petrinum

Di, 27.09.2016, 12:00 – 15:15 Uhr, Petrinum

Repetitorium Steuerrecht (150.015)

Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber

Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm

Do, 12.01.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 18

Fr, 13.01.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 15

Di, 17.01.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 6

Mi, 18.01.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 18

Vorlesung Steuerpolitik (150.012)

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz

Di, 04.10.2016, 14:30 – 15:15 Uhr, J 402B

Mo, 07.11.2016, 15:30 – 16:15 Uhr, J 402B

Mo, 14.11.2016, 15:30 – 16:15 Uhr, J 402B

Mo, 21.11.2016, 15:30 – 16:15 Uhr, J 402B

Mo, 09.01.2017, 15:30 – 17:00 Uhr, J 402B

Mo, 16.01.2017, 15:30 – 17:00 Uhr, J 402B

Mo, 23.01.2017, 15:30 – 17:00 Uhr, J 402B

Mo, 30.01.2017, 15:30 – 17:00 Uhr, HS 3

(Klausur, 15:30 – 16:30 Uhr)

Vorlesung Finanzverfassung, Finanzausgleich und öffentliche Haushalte (150.016)

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)

Di, 04.10.2016, 15:30 – 16:15 Uhr, J 402B

Di, 31.01.2017, 08:30 – 17:00 Uhr, K 012D

Mi, 01.02.2017, 09:00 – 16:30 Uhr, MZ 003B

STUDIENSCHWERPUNKT ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT



A. Univ.-Prof. Dr.
Sebastian Bergmann,
LL.M.

STUDIENSCHWERPUNKT UMWELTRECHT

Vorlesung Umweltsteuern (150.026)

Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber

Fr, 28.10.2016, 08:30 – 11:45 Uhr, Petrinum
Fr, 04.11.2016, 08:30 – 11:45 Uhr, Petrinum
Fr, 11.11.2016, 08:30 – 11:45 Uhr, Petrinum
Fr, 25.11.2016, 15:30 – 17:00 Uhr, HS 15
(Klausur, 15:30 – 16:30 Uhr)
Mo, 09.01.2017, 17:15 – 18:45 Uhr, HS 15
(Nachklausur, 17:15 – 18:15 Uhr)

STUDIENSCHWERPUNKT UNTERNEHMENSRECHT

Vorlesung Bilanzsteuerrecht (150.025)

Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber

Fr, 07.10.2016, 08:30 – 11:45 Uhr, Petrinum
Fr, 14.10.2016, 08:30 – 13:00 Uhr, Petrinum
Fr, 21.10.2016, 08:30 – 11:45 Uhr, Petrinum
Fr, 04.11.2016, 15:30 – 17:00 Uhr, HS 2
(Klausur, 15:30 – 16:30 Uhr)

Vorlesung Konzernsteuerrecht (150.027)

Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm

Mo, 21.11.2016, 17:15 – 20:30 Uhr, Petrinum
Mo, 28.11.2016, 17:15 – 20:30 Uhr, Petrinum
Di, 29.11.2016, 17:15 – 20:30 Uhr, Petrinum
Di, 13.12.2016, 15:30 – 17:00 Uhr, Petrinum
(Klausur, 15:30 – 16:30 Uhr)



Univ.-Prof. Dr.
Markus Achatz

LEHRVERANSTALTUNGEN FÜR DIPLOMANDINNEN UND DISSERTANTINNEN

Seminar Abgabenrecht für Diplomandinnen und DissertantInnen (150.010)

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)
Di, 04.10.2016, 13:45 – 14:30 Uhr, J 402B
Di, 11.01.2017, 10:30 – 12:30 Uhr, J 402B



Univ.-Ass. MMag.
Peter Bräumann

BACHELORSTUDIUM WIRTSCHAFTSRECHT



Priv.-Doz. MMag.
Dr. Ernst Marschner,
LL.M.



Univ.-Lektorin Dr. ⁱⁿ
Vanessa E. Englmaier,
LL.M.

Vorlesung Steuerrecht (150.000)

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)
Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger
Mo, 10.10.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 2
Di, 11.10.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 16
Mo, 17.10.2016, 15:30 – 17:00 Uhr, HS 2
Di, 18.10.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 1
Mo, 24.10.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 2
Mo, 07.11.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 2
Di, 08.11.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 16

Di, 08.11.2016, 12:00 – 15:15 Uhr, S3 057
Do, 10.11.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 18
Fr, 11.11.2016, 12:00 – 15:15 Uhr, K 033C

Repetitorium Steuerrecht (150.013)

Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, BSc
Do, 22.09.2016, 12:00 – 15:15 Uhr, Petrinum
Fr, 23.09.2016, 12:00 – 15:15 Uhr, Petrinum
Mo, 26.09.2016, 12:00 – 15:15 Uhr, Petrinum
Di, 27.09.2016, 12:00 – 15:15 Uhr, Petrinum

Repetitorium Steuerrecht (150.015)

Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber
Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm
Do, 12.01.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 18
Fr, 13.01.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 15
Di, 17.01.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 6
Mi, 18.01.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 18

Repetitorium Steuerrecht (150.006)

Univ.-Ass. ⁱⁿ Mag. ^a Maria Theresa Angerer-Mittermüller
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. MBA
Mo, 07.11.2016, 12:00 – 15:15 Uhr, KEP 1

VERTIEFUNG STEUERJURIST/STEUERJURISTIN

Unternehmensbesteuerung

Di, 29.11.2016, 17:15 – 20:30 Uhr, Petrinum
Di, 13.12.2016, 15:30 – 17:00 Uhr,
Petrinum (Klausur, 15:30 – 16:30 Uhr)

Kurs Verfahrensrecht (150.030)

Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger
Mo, 05.12.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, T 405
Di, 06.12.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 6
Mi, 07.12.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 17
Mo, 16.01.2017, 15:30 – 17:00 Uhr,
HS 2 (Klausur)

Vorlesung European Tax Law (150.035)

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler LL.M. (NYU)
Mo, 14.11.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, S2 048
Mi, 16.11.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 4
Do, 17.11.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 18
Mo, 12.12.2016, 17:15 – 18:00 Uhr, HS 16
(Klausur)

Mo, 23.01.2017, 17:15 – 18:00 Uhr, HS 16
(Nachklausur)

Vorlesung Besteuerung der Rechtsformen (150.028)

Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber
Fr, 18.11.2016, 08:30 – 11:45 Uhr, HF 9901
Fr, 25.11.2016, 08:30 – 11:45 Uhr, HF 9901
Fr, 02.12.2016, 08:30 – 11:45 Uhr, HF 9901
Di, 13.12.2016, 17:15 – 18:00 Uhr, HS 15
(Klausur)

Vorlesung Bilanzsteuerrecht (150.025)

Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber
Fr, 07.10.2016, 08:30 – 11:45 Uhr, Petrinum
Fr, 14.10.2016, 08:30 – 13:00 Uhr, Petrinum
Fr, 21.10.2016, 08:30 – 11:45 Uhr, Petrinum
Fr, 04.11.2016, 15:30 – 17:00 Uhr, HS 2
(Klausur, 15:30 – 16:30 Uhr)

Vorlesung Konzernsteuerrecht (150.027)

Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm
Mo, 21.11.2016, 17:15 – 20:30 Uhr, Petrinum
Mo, 28.11.2016, 17:15 – 20:30 Uhr, Petrinum

**Kurs Gender Studies und Steuerrecht
(150.003)**

Univ.-Lektorin Ministerialrätin

Dr. in Elfriede Fritz

Mi, 11.01.2017, 10:15 – 17:00 Uhr, J 402B

Kurs Internationales und EU-Steuerrecht (150.029)

Assoz.Univ.-Prof. Dr.

Sebastian Bergmann, LL.M. MBA

Di, 10.01.2017, 09:15 – 16:15 Uhr, J 402B

Mi, 11.01.2017, 10:15 – 17:00 Uhr, J 403A

**Do, 12.01.2017, 09:15 – 16:15 Uhr, J 402B
Mi, 25.01.2017, 15:30 – 17:00 Uhr, T 405
(Klausur)**

**Vorlesung Interdisziplinäre Querschnitte I
(150.004)**

Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger

Do, 06.10.2016, 15:30 – 16:15 Uhr, J 402B

Mo, 07.11.2016, 13:00 – 13:45 Uhr, J 402B

Di, 06.12.2016, 13:30 – 15:00 Uhr, J 402B

Di, 24.01.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, J 402B



Univ.-Ass. in Dr. in
Gerhild Bednar

MASTERSTUDIUM STEUERWISSENSCHAFTEN

Intensivierungskurs Spezialfragen des Internationalen und Europäischen Steuerrechts (150.017)

Assoz. Univ.-Prof. Dr.

Sebastian Bergmann, LL.M. MBA

Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm

**Vorbesprechung. Di, 04.10.2016,
16:30 – 17:30 Uhr, J 402B**

Seminar Steuern und Staatsausgaben (150.021)

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler,

LL.M. (NYU)

**Vorbesprechung. Di, 04.10.2016,
15:30 – 16:30 Uhr, J 402B**

Seminar Steuerpolitik (150.024)

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler,

LL.M. (NYU)

**Vorbesprechung. Di, 04.10.2016,
14:30 – 15:15 Uhr, J 402B**

Intensivierungskurs Organisation der EDV-Anwendung für die Rechnungsleitung (251.201)

Mag. Reinhard Mayrhofer

Termine nach Vereinbarung

Intensivierungskurs Sonderbilanzen (251.202)

Assoz.Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner

Termine nach Vereinbarung

Intensivierungskurs Lohnverrechnung (251.203)

Johann Mitterer

Termine nach Vereinbarung

Intensivierungskurs Steuergestaltungslehre (251.205)

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner

Termine nach Vereinbarung

Seminar Masterarbeitsseminar (251.150)

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Termine nach Vereinbarung



Univ.-Ass. Mag.
Sebastian Tratlehner



Univ.-Lektor Dr.
Harald Moshammer,
LL.M.

BACHELOR- UND DIPLOM-STUDIUM WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Kurs Umsatzsteuer und Verkehrsteuer (Einstiegskurs) (251.008)
Assoz.Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Wöchentlich: Di, 12:00 – 15:15 Uhr

Kurs Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (251.016)
Assoz.Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner
Wöchentlich: Di, 12:00 – 15:15 Uhr

Kurs Methoden der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre (251.023)
Assoz.Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Wöchentlich: Mi, 08:30 – 11:45 Uhr

Intensivierungskurs Steuerliche Gewinnermittlung (251.015)
Assoz.Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Dr. Jörg Jenatschek
14-tägig: Mo, 08:30 – 12:45 Uhr

Kurs Unternehmensbesteuerung und Umgründungen (251.034)
Univ.-Ass. MMag. Peter Bräumann
Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm
Wöchentlich: Do, 15:30 – 18:45 Uhr

Seminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (251.025)
Assoz.Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Assoz.Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner
(nicht für Bachelorarbeiten)

Seminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (251.999)
Assoz.Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Assoz.Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner
(nur für Bachelorarbeiten)
Termine nach Vereinbarung

Seminar Diplomandenseminar (251.100)
Assoz.Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Vorbesprechung - weitere Termine nach Vereinbarung

Seminar Doktoratsseminar (251.101)
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Vorbesprechung - weitere Termine nach Vereinbarung

Kurs Unternehmensbesteuerung (251.024)
Assoz.Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner
Wöchentlich: Mo, 12:00 – 13:30 Uhr

Kurs Unternehmensbesteuerung (251.028)
Robert Jahn, LL.B.
Block

Kurs Unternehmensbesteuerung (251.033)
Dr. Harald Moshammer
MUSSS, Open Content WS 1

Kurs Unternehmensbesteuerung (251.036)
Dr. Harald Moshammer
MUSSS, Open Content WS 2

Internationale Steuerplanung (=Intensivierungskurs Internationales und EU-Steuerrecht) (251.018)
Univ.-Lektor Mag. Florian Rosenberger
Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm
Wöchentlich: Di, 08:30 – 10:00 Uhr

Proseminar Umsatzsteuer und Verkehrsteuern (251.002)
Andrea Pellette BB.A.
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel
Termine nach Vereinbarung



Ass-Prof. MMag. Dr.
Thomas Bieber



A. Univ.-Prof. Dr.
Gernot Aigner



A. Univ.-Prof. Dr.
Dietmar Aigner

MASTERSTUDIUM FINANCE AND ACCOUNTING



Univ.-Prof. Dr.
Michael Tumpel

Kurs Unternehmensbesteuerung bei
Gründung, Umgründung und Beendi-
gung von Unternehmen (251.111)
Assoz.Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner
Termine nach Vereinbarung

Grundlagen in Tax Management
(251.120)
**Univ.-Ass. MMag. Peter
Bräumann**
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel

Internationale Steuerplanung (= In-
tensivierungskurs Internationales und
EU-Steuerrecht) (251.018)
Univ.-Lektor Mag. Florian Rosenberger
Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm
Wöchentlich: Di, 08:30 – 10:00 Uhr

Steuerliche Gewinnermittlung
(251.112)
Assoz.Univ.-Prof. Dr. Aigner Dietmar
Termine nach Vereinbarung

Alles, was Sie zu Personengesellschaften wissen müssen

**Handbuch
Personengesellschaften**
Bergmann/Ratka (Hrsg.)
2., akt. Aufl. 2016, 1.368 Seiten, kart.
ISBN 978-3-7073-3010-6
EUR 178,-

AUCH
online
www.lindeonline.at

Neu: mit
Beitrag zum
Vergaberecht



Preisänderungen und Irrtum vorbehalten. Preise Bücher inkl. 10 % MwSt.

www.lindeverlag.at

Linde

MASTERSTUDIUM RECHT UND WIRTSCHAFT FÜR TECHNIKER/ INNEN



Univ.-Ass. Mag.
Gustav Wurm



Univ.-Lektor Mag.
Florian Rosenberger



Univ.-Ass. in Mag. a.
Maria Theresa
Angerer-Mittermüller

**Kurs Finance, Accounting and Taxation
(251.030)**

Univ.-Ass. MMag. Peter Bräumann
MUSS, Open Content WS 2

**Intensivierungskurs Finance, Accounting
and Taxation (251.031)**

Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek
Wöchentlich: Mi, 18:00 – 21:50 Uhr

**Intensivierungskurs Finance, Accounting
and Taxation (251.035)**

Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek
Wöchentlich: Fr, 13:45 – 18:00 Uhr

Vorlesung Steuerrecht (150.000)

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler,
LL.M. (NYU)
Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger
Mo, 10.10.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 2
Di, 11.10.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 16
Mo, 17.10.2016, 15:30 – 17:00 Uhr, HS 2
Di, 18.10.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 1
Mo, 24.10.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 2
Mo, 07.11.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 2
Di, 08.11.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 16

Repetitorium Steuerrecht (150.006)

Univ.-Ass. Mag. Maria Theresa

Angerer-Mittermüller

Assoz.Univ.-Prof. Dr. Sebastian
Bergmann, LL.M. MBA

Mo, 07.11.2016, 12:00 – 15:15 Uhr, KEP 1
Di, 08.11.2016, 12:00 – 15:15 Uhr, S3 057
Do, 10.11.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 18
Fr, 11.11.2016, 12:00 – 15:15 Uhr, K 033C

Repetitorium Steuerrecht (150.013)

Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner, BSc
Do, 22.09.2016, 12:00 – 15:15 Uhr, Petrinum
Fr, 23.09.2016, 12:00 – 15:15 Uhr, Petrinum
Mo, 26.09.2016, 12:00 – 15:15 Uhr, Petrinum
Di, 27.09.2016, 12:00 – 15:15 Uhr, Petrinum

Repetitorium Steuerrecht (150.015)

Ass.-Prof. Dr. Thomas Bieber

Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm

Do, 12.01.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 18
Fr, 13.01.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 15
Di, 17.01.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 6
Mi, 18.01.2017, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 18

Lindeonline

EINFACH ZU RECHT FINDEN



Die **Lindeonline Themenpakete** bieten Ihnen alles für Ihre tägliche Arbeit: Fachinformationen, die benutzerfreundlich aufbereitet und jederzeit abrufbar sind.“

www.lindeonline.at/uebersicht

```

\\ width and new XML
if (fwrite($fpnew,$xml) === FALSE)
{
    exit;
}

fclose($fpnew);

echo("Written XML does not seem to be unique. Check first for page changes in CHMOD settings to XXXX");

```

VERANSTALTUNGEN IM WS 2016/2017

<u>DATUM</u>	<u>TITEL</u>
12.10.2016	Vortragsabend „Aktuelles zu Sozialversicherung und Steuern bei Ärzten“
17.10./18.10.2016	1. Internationaler Steuerrechtsassistententag
17.10.2016	JKU TAX Semester Opening
19.10/20.10.2016	Bundesfinanzgerichtstag 2016
9.11.2016	Umsatzsteuertagung 2016 Der Unternehmerbegriff des UStG – Wirtschaftliche Tätigkeit iSD MwStSyst-RL
9.11.2016	Vortragsabend „Aktuelle Rechtssprechung zum Zollrecht“
17.11.2016	Bilanzrechtssymposium 2016
12.12.2016	Vortragsabend „Aktuelles aus Gesetzgebung und Verwaltungspraxis“
18.1.2017	Vortragsabend „Aktuelles aus der steuerlichen Rechtsprechung“

Die Veranstaltungen finden an der Johannes Kepler Universität Linz, Altenbergerstr. 69, 4040 Linz, statt. Sofern nicht anders angegeben, ist die Teilnahme kostenlos und eine Anmeldung nicht erforderlich. Zu sämtlichen Veranstaltungen ergehen gesonderte Einladungen mit weiteren Details per E-Mail; sofern Sie Interesse daran haben, benachrichtigen Sie uns bitte unter steuerrecht@jku.at. Eine aktuelle Übersicht über unsere Veranstaltungen steht auch unter www.steuerrecht.jku.at zur Verfügung.

Österreichische Post AG. Info.Mail Entgelt bezahlt - Bei Adressänderung bitte um Mitteilung an: steuerrecht@jku.at



Übersicht aller
Veranstaltungen unter:
<http://www.jku.at/steuerrecht/content/e185888>



Jan Sramek Verlag:
<http://www.jan-sramek-verlag.at/>